

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Juristische und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

# Bedingungsloses Grundeinkommen oder negative Einkommensteuer: Ein systematischer Vergleich alternativer Kombilohnmodelle

Christian Kämmerer cskaemmerer@googlemail.com Diplomarbeit im Fach Wirtschaftsethik

22.11.2007

# Inhaltsverzeichnis

Symbolverzeichnis	III
Abkürzungsverzeichnis	IV
Abbildungsverzeichnis	ν
1. Einleitung: Der deutsche Sozialstaat im Wandel	1
2. Negative Einkommensteuer und Bedingungsloses Grundeinkommen als Kombilohnmodel	le4
2.1 Negative Einkommensteuer	5
2.1.1 Modellierung einer negativen Einkommensteuer	9
2.2.1 Modellierung eines allgemeinen BGE Modells	15 17
<ul><li>2.2.3 Fiskalische Machbarkeit des Solidarischen Bürgergelds</li><li>2.2.4 Variationen eines Bedingungslosen Grundeinkommens</li></ul>	
3. Systematischer Vergleich zwischen Modellen der negativen Einkommensteuer und des Bedingungslosen Grundeinkommens	
3.1 Umverteilung und Umverteilungsvolumen	24
3.1.1 Sozialstaat und Umverteilung	
3.1.2 Umverteilungsvolumen im BGE und NES Modell	
3.1.4 BGE und NES mit äquivalentem Umverteilungsvolumen	
3.1.5 BGE als distributives Modell	32
3.2 Arbeitsanreize im BGE und NES Modell	
3.2.1 Transferentzug und Arbeitsanreize	
3.2.2 Veränderung der Anreize durch bedingungslose Auszahlungen	
3.2.4 Besteuerung der Nettozahler	
3.2.5 Anreizwirkungen von NES und BGE im Vergleich	
3.2.6 Psychologische Aspekte	
3.3 Zugrundeliegende Gerechtigkeitstheorie	
4. Resümee und Ausblick	
Literaturverzeichnis	
Anhang A: Besteuerung bei NES	
Anhang B: Umverteilungsvolumen beim BGE in Abhängigkeit von den Modellparametern	54

## **Symbolverzeichnis**

**T** Steuerbetrag (Ist *T* negativ, so entsteht Steuerschuld; ist *T* positiv, so entsteht Transferanspruch.)

**G** Grundbetrag

 $G_{NES}$  Grundbetrag der NES, der an Individuen mit Bruttoeinkommen = 0

ausgezahlt wird

**G**<sub>BGE</sub> Grundeinkommen

**n** Anzahl Einkommensempfänger (auch Nulleinkommen) – Population

 $t_g$  Grenzsteuersatz bzw. Transferentzugsrate (NES Modell)

**t** (Grenz-)Steuersatz bzw. Transferentzugsrate

**F** Steuerfreibetrag

**Y** Bruttoeinkommen

**Y**<sub>t</sub> Steuerlast

 $Y_{Grenze}$  Transfergrenze bzw. an der Transfergrenze realisiertes

Bruttoeinkommen

## Abkürzungsverzeichnis

ALG II:

# Arbeitslosengeld II BAföG: Bundesausbildungsförderungsgesetz BGE: Bedingungsloses Grundeinkommen **BIEN:** Basic Income Earth Network (früher Basic Income European Network) ESt: Einkommensteuer HWWI: Hamburgisches WeltWirtschaftsInstitut ifo: Information und Forschung KLM: Kombilohnmodell **NES:** Negative Einkommensteuer RV: (gesetzliche) Rentenversicherung SMWA: Sächsisches Ministerium für Wirtschaft und Arbeit SV: Sozialversicherung

# **Abbildungsverzeichnis**

#### Abbildung I:\*

Negative Einkommensteuer bei *Flat Tax*, eigene Darstellung, Seite 8.

#### Abbildung II:

NES bei progressiver Besteuerung in Y > C, eigene Darstellung nach *Tondani* (2007; S. 13), Seite 11.

#### Abbildung III:

ESt-finanziertes BGE Modell mit *Flat Tax*, eigene Darstellung, Seite 16.

#### Abbildung IV:

Solidarisches Bürgergeld nach Althaus, eigene Darstellung, Seite 19.

#### Abbildung V:

Das Umverteilungsvolumen von NES und BGE im Vergleich, eigene Darstellung, Seite 25.

#### Abbildung VI:

NES und BGE bei gegebenem Umverteilungsvolumen nach Tondani eigene Darstellung nach *Tondani (2007; S. 13)*, Seite 29.

#### Abbildung VII:

Nettoeinkommenanteil und Höhe BGE eigene Darstellung, Seite 36.

#### Abbildung VIII:

Nettoeinkommenanteil bei BGE und NES eigene Darstellung, Seite 39.

#### Abbildung AI:

NES progressive Besteuerung eigene Darstellung, Seite 53.

<sup>\*</sup>Alle Abbildungen wurden mit Inkscape 0.45.1 erstellt. Die Software steht unter GNU Public License.

#### 1. Einleitung: Der deutsche Sozialstaat im Wandel<sup>1</sup>

Verfassungsrechtlich durch die *Ewigkeitsklausel* in besonderem Maße geschützt, ist das Sozialstaatsprinzip im Grundgesetz als Staatsziel der Bundesrepublik Deutschland manifestiert.<sup>2</sup> Konkretisierungen dieses Ziels enthält sich die Verfassung, die Spezifikationen des deutschen Sozialstaats erfolgen maßgeblich im Sozialgesetzbuch. Auf der einen Seite ergeben sich daraus Bekenntnis und Zwang zur Sozialstaatlichkeit, auf der anderen besteht jedoch Flexibilität in der Wahl von Maßnahmen und Methoden. Damit wird die Adaptationsfähigkeit der Sozialgesetze an sich ändernde Rahmenbedingungen sichergestellt.

Historisch gründet der moderne deutsche Sozialstaat auf den von Reichskanzler Bismarck eingeführten Sozialversicherungen zur Unfall-, Kranken- und Alters- bzw. Invaliditätsversicherung respektive der 1927 initiierten Arbeitslosenversicherung. Werden insbesondere die 1950er und 1960er Jahre<sup>3</sup> als *Blütezeit* des deutschen Sozialstaats rezipiert,<sup>4</sup> ist spätestens seit Anfang der 1980er Jahre von der *Krise der sozialen Sicherungssysteme* die Rede.<sup>5</sup>

Die Ursachen sind vielfältig: Der demographische Wandel, namentlich die Überalterung der Gesellschaft, bedroht die Funktionsfähigkeit der gesetzlichen Renten-, Pflege- und auch der Krankenversicherung, welche gleichzeitig durch steigende Behandlungskosten und das duale System aus privater und gesetzlicher Krankenversicherung unter Druck geraten ist. Verstärkend wirkt die strukturelle Krise der Erwerbsarbeitsgesellschaft<sup>6</sup>, die sich insbesondere auf die Arbeitslosenversicherung fatal auswirkt, aber auch die anderen Komponenten der Sozialversicherung bei konstanten Beiträgen durch stagnierende bzw. fal-

<sup>1</sup> Die vorliegende Arbeit wurde am Lehrstuhl für Wirtschaftsethik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bei Prof. Ingo Pies erstellt. Ich möchte meinem Prüfer Ingo Pies sowie meinem Betreuer Stefan Hielscher für die stets wertvollen Anregungen und Empfehlungen, sowie das mir entgegengebrachte Vertrauen danken. Ohne die zahlreichen fruchtbaren Diskussionen mit Marcel Uhlemann wäre diese Arbeit mit Sicherheit nie geschrieben worden. Weiterhin gilt mein Dank Carl Maria Bohny und Peter Linke für den fachlichen Review sowie meinen Korrektorinnen Katharina Greif und Gerlinde Kämmerer. Für verbleibende Mängel im Text bin jedoch selbstverständlich allein ich verantwortlich.

<sup>2</sup> Vgl. Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (2001; Artikel 20 und Art. 79 Absatz 3).

<sup>3</sup> Nach der Übernahme dieser Pflichtversicherungssysteme ins Konzept der Wirtschaftsordnung der Nach-kriegszeit – der sozialen Marktwirtschaft.

<sup>4</sup> Vgl. Engler (2006; S. 181).

<sup>5</sup> Vgl. Schmid (1983; S. 8 f.).

<sup>6</sup> Vgl. Schefczyk (2003; S. 255).

lende absolute Beitragszahlungen belastet. Kompensiert wurden diese Unterdeckungen durch die Erhöhung der Beitragssätze<sup>7</sup> oder eine Umschichtung in steuerfinanzierte Sozialleistungen<sup>8</sup>, was über steigende Lohnnebenkosten zu einer Verteuerung des Faktors Arbeit und damit zur Verringerung der Arbeitsnachfrage und zusätzlicher Belastung des Sozialstaats führte. Trotz dieser Maßnahmen musste der Leistungsumfang für die Versicherten im Laufe der Jahre stetig reduziert werden, was zu einer Teilprivatisierung des Sozialstaats in dem Sinn führte, dass viele ursprünglich durch die gesetzliche Sozialversicherung abgedeckte Leistungen nunmehr über private Zusatzversicherungen gesichert werden.<sup>9</sup> Neben dem Sozialversicherungssystem befinden sich auch die anderen beiden Säulen des deutschen Sozialstaats - die Grundsicherung und die Transferleistungen – in der Krise, da strukturelle Probleme des Sozialversicherungssystems in diese steuerfinanzierten Bereiche überführt wurden. Resümierend betrachtet Ingo Pies "sämtliche Systeme der sozialen Sicherung in Deutschland [...]" als "[...] grundsätzlich reformbedürftig", und macht zusätzlich auch "eine Krise der Sozialstaatsreform" aus. 10

Trotz der öffentlichen Sensibilisierung und der mittlerweile seit über zwei Dekaden von Akteuren aus Politik, Wissenschaft, Wirtschaft, Gewerkschaften und Wohlfahrtsverbänden intensiv geführten Diskussion, ist es bisher noch nicht zu einer strategischen Weichenstellung für eine nachhaltig wirksame, den veränderten nationalen und internationalen Rahmenbedingungen Rechnung tragende Sozialpolitik gekommen. Pies sieht diese Stagnation in Denkblockaden der öffentlichen Meinungsbildung und der daraus resultierenden mangelnden Definition informationeller Anreize für die Politik begründet. Die Bildung eines öffentlichen Bewusstseins setzt ein Fundament an Theorien und zur Wahl stehenden Modellen voraus, soll nicht bloße Kosmetik am Ist-Zustand vorgenommen werden. In diesem Sinne konstatiert der Leiter des HWWI Thomas

<sup>7</sup> Die Beiträge zur Sozialversicherung sind in Deutschland in den Jahren 1970 bis 2005 von 26,5 Prozent auf 41,4 Prozent gestiegen. Vgl. Sozialpolitik-aktuell.de (2007).

<sup>8</sup> Siehe Änderung des SGB II (ab 2005): Die als Hartz IV Reform bekannten Gesetzesänderungen manifestieren eine Reform der Grundsicherung, indem u. a. ehemals beitragsfinanzierte Ansprüche aus der Arbeitslosenversicherung in das steuerfinanzierte System der Grundsicherung überführt wurden.

<sup>9</sup> Als Beispiel seien Einschränkungen der Leistungen in Rentenversicherung (Reform der Erwerbsunfähigkeitsrente im Jahr 2000) und Krankenversicherung (z. B. erhöhte Zuzahlung für Zahnersatz) genannt.

<sup>10</sup> Vgl. Pies (2003; S. 1).

<sup>11</sup> Vgl. Pies (2003; S. 4).

Straubhaar: "[...] Eine Reparatur des heutigen Systems wird jedoch nicht genügen. Es braucht einen Systemwechsel."12

In der vorliegenden Arbeit sollen theoretische Konzepte und daraus deduzierte Modelle zur Reform des Sozialstaats untersucht und verglichen werden. Der Betrachtung der sich jeweils in Bezug auf den *Status quo* ändernden Spielregeln kommt eine herausragende Rolle zu. Die Untersuchung der öffentlichen Akzeptanz(-bedingungen) sozialer Maßnahmen und Modelle sprengte hingegen den Rahmen dieser Arbeit, wird jedoch in einigen jüngeren Beiträgen intensiv vorgenommen.<sup>13</sup>

Obwohl einige westliche Industrienationen ihre Sozialsysteme bereits erfolgreich reformiert haben, wird die Übernahme der Methoden durchaus kritisch gesehen. Differierende politische und soziokulturelle Rahmenbedingungen sowie historische Entwicklungen sind maßgeblich für den Erfolg von (sozialen) Reformen verantwortlich und limitieren Aussagekraft und Prognosewahrscheinlichkeit von *Benchmarking*. In den letzten Jahren wurden einige Konzeptionen sozialer Innovation entwickelt, welche insbesondere an den spezifischen Parametern und Rahmenbedingungen in Deutschland orientiert sind. Zu diesen Vorschlägen gehören beispielsweise Kombilohn- und *workfare* Modelle. Diese haben das Ziel, die Beschäftigungskrise über verbesserte Anreizstrukturen bzw. Sanktionsmechanismen zu überwinden und somit das Defizit im Sozialetat zu verringern, um dadurch soziale Leistungen nachhaltig für alle Bedürftigen garantieren zu können.

In der vorliegenden Arbeit erfolgt eine grundlegende Analyse der beiden Kombilohnarten Bedingungsloses Grundeinkommen (BGE) und negative Einkommensteuer (NES) unter Betrachtung der Unterschiede und Gemeinsamkeiten zu verwandten Ansätzen. Des Weiteren wird ein systematischer Vergleich zwischen beiden Konzeptionen vorgenommen.

<sup>12</sup> Vgl. Hohenleitner und Straubhaar (2007; S. 5).

<sup>13</sup> Diesbezüglich sei auf *Roller* (1992), *Liebig und Mau* (2002) und *Ullrich* (2000) verwiesen, welche Akzeptanz des Sozialsystems und Akzeptanzbedingungen für soziale Policy untersuchen. Weiterhin liefert *Linke* (2007) einen aktuellen Beitrag zur Akzeptanz eines Grundeinkommen in der Bevölkerung.

<sup>14</sup> Vgl. Grözinger, Maschke und Offe (2005; S. 147) und Engler (2006).

# 2. Negative Einkommensteuer und Bedingungsloses Grundeinkommen als Kombilohnmodelle

Eine Einordnung von NES und BGE als Spielarten eines Kombilohnmodells mag aus dem Blickwinkel anderer wissenschaftlicher Beiträge zum Thema zunächst befremdlich wirken. Die aufstockende Wirkung beider Konzepte bezüglich der Lohneinkommen kann diese Kategorisierung jedoch rechtfertigen. Dabei wirken die staatlichen Transfers für Einkommen unterhalb der Transfergrenze (Nettoempfänger) in beiden Modellen als Einkommenszuschuss oder Lohnsubvention und sind damit *per definitionem* Kombilöhne<sup>15</sup>.

Demnach sind konkrete Reformvorschläge wie die Magdeburger Alternative<sup>16</sup> oder die aktivierende Sozialhilfe des ifo Instituts für Wirtschaftsforschung,<sup>17</sup> welche in der wissenschaftlichen Diskussion überwiegend als Kombilohnmodelle (KLM) referenziert und in dieser Funktion von anderen Reformvorschlägen abgegrenzt werden, als KLM im engeren Sinne zu betrachten. Aus dem Blickpunkt der vorliegenden Arbeit befinden sich diese Ansätze im Spektrum der KLM (im weiteren Sinne) neben den Konzepten von NES und BGE.

Die Schwierigkeit, konkrete Reformvorschläge begrifflich zu kategorisieren, wird bei exemplarischer Betrachtung des Modells der aktivierenden Sozialhilfe des ifo Instituts besonders deutlich. Neben Elementen eines Kombilohns<sup>18</sup> und der Integration von Konzepten des *workfare*<sup>19</sup> könnte der bedingungslos gewährte Grundbetrag<sup>20</sup> auch als Sockelbetrag einer NES interpretiert werden.

Um begrifflich klar zu trennen, erfolgt die Abgrenzung von BGE und NES in dieser Arbeit über die Transferrate<sup>21</sup> und den Zeitpunkt der Auszahlungen. Die Transferrate ist bei Modellen der NES variabel in Abhängigkeit vom Einkommen. BGE Modelle charakterisiert hingegen eine fixe Transferrate für alle Bür-

<sup>15</sup> Kombilohn ist in dieser Arbeit als staatliche Lohnsubvention von Erwerbsarbeit definiert.

<sup>16</sup> Details in Schöb und Weimann (2003).

<sup>17</sup> Modell wird in Sinn et al. (2007) resümiert und Sinn et al. (2006) ausführlich beschrieben.

<sup>18</sup> Vgl. *Sinn et al. (2007; S. 49).* Im besonderen für die ersten 200 € Monatseinkommen, die außerhalb des *workfare* erzielt werden – hier wirkt ein staatlicher Lohnzuschuss von 20 Prozent.

<sup>19</sup> Vgl. *ebd. S. 48.* Generell ist *workfare* in der vorliegenden Arbeit als die Kopplung von Sozialtransfers an die Verpflichtung zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit definiert.

<sup>20</sup> Beim Grundbetrag handelt es sich um einen gekürzten ALG II Satz von etwas über 300 €, welcher unabhängig von der Annahme kommunaler Tätigkeit im Rahmen des workfare Konzepts gezahlt werden soll. 21 Als vom Staat zusätzlich zum sonstigen Einkommen ausgezahlter Betrag.

ger. Im BGE Modell sind also alle Bürger Bezieher staatlicher Transfers, während bei NES nur die Empfänger niedriger Einkommen staatliche Zahlungen erhalten. Die Auszahlungen erfolgen beim BGE ex ante als Vorschuss, bei der NES hingegen zum Zeitpunkt, an dem die Einkommensbesteuerung vorgenommen wird.22

Auch die Einstufung konkreter Vorschläge als NES oder BGE Modell ist mangels hinreichend hoher Trennschärfe bisweilen anspruchsvoll. Das aktuell in Deutschland diskutierte Modell des Solidarischen Bürgergelds nach Althaus und Opielka<sup>23</sup> ist beispielsweise dem Grunde nach ein Grundeinkommenmodell. Die modellimmanente Abhängigkeit der Transferrate<sup>24</sup> vom Einkommen des Empfängers und die Kopplung der Gegenfinanzierung an die Einkommensteuer sind jedoch typische Elemente einer NES.

#### 2.1 Negative Einkommensteuer

In den 1940er Jahren gab es in Großbritannien erste Bestrebungen, die bestehenden gesetzlichen Sozialversicherungen und andere Sozialleistungen in das Einkommensteuersystem zu integrieren. So formulierte Juliet Rhys-Williams 1942 einen Vorschlag zur Verschmelzung von Einkommensteuer und Sozialversicherungssystem.<sup>25</sup>

Als Milton Friedman in den 1960er Jahren seine Reformvorschläge des amerikanischen Sozialstaats formulierte, fand darin die Grundkonzeption des Rhys-Williams Schemas<sup>26</sup> Eingang und wurde zum Modell einer integrativen negativen Einkommensteuer weiterentwickelt.<sup>27</sup> In "Kapitalismus und Freiheit"<sup>28</sup> empfiehlt er die Einführung einer NES als wirksame und effiziente Möglichkeit, den Wohlfahrtsstaat zu reformieren. Friedman schlägt einen von der Höhe der Steuerfreibeträge abhängigen Grundbetrag vor, welcher die individuelle soziale Grundsicherung gewährleisten soll. Dieser fixe Grundbetrag würde mit der Ein-

<sup>22</sup> Vgl. Vanderborght und Van Parijs (2005; S. 53).

<sup>23</sup> Ausführlich vorgestellt in Opielka (2007) und Althaus (2007b).

<sup>24</sup> Allerdings gibt es nur zwei Stufen des Transferbetrags während bei der negativen Einkommensteuer eine dynamische Anpassung der Transferzahlung an das Einkommen wirkt.

<sup>25</sup> Vgl. *Rhys-Williams* (1953; S. 120 f.). 26 Vgl. *Rhys-Williams* (1953; S. 128–137).

<sup>27</sup> Der Begriff NES wurde in anderem Kontext zuvor bereits von Antoine Cournot und Abba Lerner verwendet. Siehe hierzu Vanderborght und Van Parijs (2005; S. 29).

<sup>28</sup> Vgl. Friedman (1962, 2004; Kapitel 12).

kommensteuerlast verrechnet<sup>29</sup>, so dass mit steigendem Einkommen die staatlichen Transfers bis zum Erreichen einer Transfergrenze sinken. Motiviert wird sein Vorschlag einerseits durch den möglichen Abbau von Bürokratie und die damit verbundene staatliche Kostenersparnis im Zuge des Wegfalls der individuellen Anspruchsprüfungen. Andererseits würde sich das Modell der NES im Vergleich zur konventionellen Alternative "[...] der Einkommensunterstützung bis zu einem festgelegten Minimum"<sup>30</sup> weniger negativ auf die Arbeitsanreize auswirken und direkte staatliche Eingriffe in den Arbeitsmarkt minimieren.

Friedmans Vorschläge wurden mit großem Interesse aufgenommen und sowohl in einer Resolution von über eintausend Ökonomen an den amerikanischen Kongress im Jahre 1967<sup>31</sup> verarbeitet, als auch in einigen Pilotprojekten<sup>32</sup> realisiert. Mit der Wahlkampfniederlage des demokratischen Präsidentschaftskandidaten George McGovern, welcher 1972 mit dem Vorschlag einer auf dem Modell der negativen Einkommensteuer basierenden *income credit tax* angetreten war, wurde stattdessen das konkurrierende *workfare* Modell zum bestimmenden Paradigma US-amerikanischer Sozialpolitik folgender Jahrzehnte.<sup>33</sup>

Ein im Auftrag des Sächsischen Ministeriums für Wirtschaft und Arbeit (SMWA) erstelltes Gutachten<sup>34</sup> bereichert gegenwärtig die deutsche Reformdebatte um ein NES Modell. Hauptziel des Vorschlags ist der Ausbau des *Niedriglohnsektors* insbesondere im Bereich der Vollzeitbeschäftigungen.<sup>35</sup> Das SMWA Modell unterscheidet sich konzeptionell stark vom *Rhys-Williams Schema* und dem NES Modell nach Friedman. So ist die Gewährung der Transferleis-

<sup>29</sup> Hier liegt der Hauptunterschied zum Rhys-Williams Vorschlag, welcher ein an jeden Bürger auszuzahlendes Grundeinkommen vorsah. Die Annahme, Friedman habe seine NES Konzeption von Rhys-Williams übernommen, kann also nicht geteilt werden.

<sup>30</sup> Vgl. Friedman (1962, 2004; S. 229).

<sup>31</sup> Zitiert nach Gerhard und Weber (1983; S. 39), Quelle: A Statement by Economists on Income Guarantees and Supplements (1968; S.667 f.).

<sup>32</sup> Bei *Widerquist und Hall (2004)* werden die vier US-amerikanischen NES Feldexperimente, sowie das kanadische BGE Pilotprojekt "Mincome" im Detail vorgestellt. Die Autoren fassen die wissenschaftlichen Untersuchungen zusammen, die bis zum heutigen Zeitpunkt anhand der Experimentaldaten erfolgten. Die Resultate sind *ebd. S. 46–48* kompakt dargestellt. Widerquist und Hall kommen zu dem Schluss, dass die Experimente einerseits zeigen, dass eine NES finanzierbar ist und dass die Reduzierung der Arbeitszeit im geringeren Maße erfolgte als zuvor befürchtet. Andererseits zeigt sich aber, dass NES Programme immer die Arbeitsanreize reduzierten.

<sup>33</sup> Siehe *Engler (2006).* Der in den USA in den 1970er Jahren etablierte Earned Income Tax Credit (EITC) ist als KLM im engeren Sinne interpretierbar, weist allerdings auch einen erheblichen Anteil an *workfare* Elementen auf.

<sup>34</sup> Vql. hierzu ausführlich Bofinger et al. (2006) und Dietz und Walwei (2007).

<sup>35</sup> Vgl. Dietz und Walwei (2007; S. 30 f.).

tungen an zusätzliche Bedingungen<sup>36</sup> wie monatliche Arbeitsleistung und familiäre Situation geknüpft.<sup>37</sup> Dies hat eine Erhöhung der Kosten im Bereich der Bedürftigkeitsprüfung und die Verletzung des Prinzips des individuellen Anspruchs zur Folge. Weiterhin ersetzt die NES im SMWA Modell nicht das bisherige Sozialversicherungssystem, sondern adressiert lediglich eine Minderheit der Gesellschaft.<sup>38</sup> Es substituiert bestehende Mini- und Midijobregelungen, um die Anreize zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit zu erhöhen. Damit handelt es sich nicht um ein individuelles und universelles NES Modell, sondern um eine behutsame Veränderung des *Status quo* unter Einbeziehung dessen, was nur rein technisch unter NES zu verstehen ist. Die NES Komponente ist also nur ein Teilaspekt des SMWA Modell. Aus diesem Grund soll auf eine detailliertere Analyse des Modellvorschlags im Rahmen dieser Arbeit verzichtet werden.

#### 2.1.1 Modellierung einer negativen Einkommensteuer

Das Grundkonzept eines NES Modells sieht vor, dass Personen, deren Einkommen unterhalb der Steuerfrei- und Pauschbeträge liegen, einen vom Einkommen abhängigen Zuschuss erhalten.<sup>39</sup> Die entscheidenden Elemente eines NES Modells sind der bei einem Einkommen von Null gewährte Grundbetrag, der Steuersatz sowie die Änderung des Steuersatzes in Abhängigkeit vom zu versteuernden Einkommen (Einkommensteuertarif). Im *Flat Tax*<sup>40</sup> Modell ist der Einkommensteuertarif fix. Für Einkommen unterhalb der Freibeträge gilt dann:

$$T = G - t_g * Y \tag{1}$$

Für Einkommen über den gesetzlichen Einkommensteuerfreibeträgen F gilt weiterhin:

$$T = t_g * (F - Y) \tag{2}^{41}$$

<sup>36</sup> Vgl. ebd. S.31 f.

<sup>37</sup> Die *Bedürftigkeit* wird anhand der Haushaltseinkommen und nicht der Individualeinkommen festgelegt Vgl. *Bofinger et al. (2006).* 

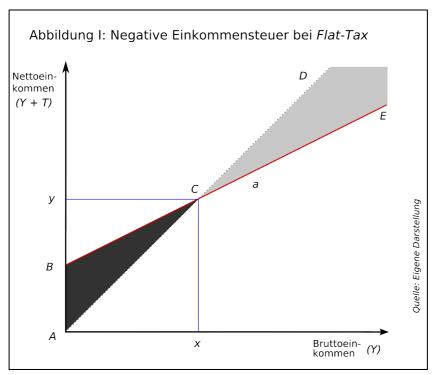
<sup>38</sup> Die im heutigen System existenten Marktverzerrungen durch sozialstaatliche Maßnahmen werden also nicht eliminiert.

<sup>39</sup> Vgl. Friedman (1962, 2004; S. 228).

<sup>40</sup> Mit *Flat Tax* wird im folgenden eine Steuer bezeichnet, welche durch einen einheitlichen Steuersatz für alle Steuerzahler charakterisiert ist.

<sup>41</sup> Nach *Tondani (2007; S. 5).* Obwohl sich der Transferbetrag auch für Einkommen über der Transfergrenze mit Formel 1 (die Umformulierung von Formel 1 zu Formel 2 ist über die Abhängigkeit zwischen G und F trivial) errechnen lässt, bietet sich die vorgenommene Darstellung an, um zu zeigen, dass durch

Der Steuerbetrag T gibt die Höhe des Transferanspruchs bzw. die Steuerschuld (bei negativem T) an;  $t_g$  beschreibt den marginalen Steuersatz (bzw. die Transferentzugsrate<sup>42</sup>) und Y ist das erzielte Bruttoeinkommen; G ist der Grundbetrag der an ein Individuum voll ausgezahlt wird, wenn es kein eigenes Einkommen erzielt. Er beschreibt das Mindestnettoeinkommen einer Person. Es ist ersichtlich, dass sich im Modell der NES bei einer F au durchschnittlicher Transfersatz ergibt, der bei F > Y bei steigendem Einkommen abnimmt. Bei F < Y steigt der Durchschnittssteuersatz durch die fixen Freibeträge mit zunehmendem Einkommen. Der Freibetrag F determiniert die Transfergrenze. Diese teilt Personen in Transferempfänger und Steuerzahler. Die Steuerzahler im System der NES müssen neben der Finanzierung der ursprünglichen Verwendung der Einkommensteuereinnahmen<sup>43</sup> zusätzlich die den Transferempfängern gewährten Zuschüsse kompensieren. Weiterhin bestimmt F in Zusammenspiel mit der Transferentzugsrate den Grundbetrag G.



Aus Abbildung I ergibt sich die Transfergrenze in Punkt *C*. Die Steigung der Gerade *a* gibt den Steuersatz bzw. die Transferentzugsrate (für Bruttoeinkommen

Einführung einer NES für Personen mit Einkommen über der Transfergrenze technisch gesehen keine Änderung der Besteuerungsmethode im Vgl. zum *Status quo* vorgenommen wird.

<sup>42</sup> Die Transferentzugsrate gibt an, wie viel Einheiten der staatlichen Sozialleistungen bei Zuwachs des eigenen Einkommens um eine Einheit wegfallen.

<sup>43</sup> Abzüglich der durch NES Transfers substituierten Ausgaben.

< x)  $t_g$  an, wobei eine geringere Steigung einen erhöhten Steuersatz bedeutet. Punkt B symbolisiert den Grundbetrag. Das Dreieck  $\Delta ABC$  zeigt die Einkommenszuschüsse, während durch  $\Delta CDE^{44}$  die Steuerzahlungen dargestellt sind. Werden Steuersatz und Transferentzugsrate erhöht, verringert sich der Anstieg von a und das Dreieck  $\Delta ABC$  verliert im Verhältnis zu  $\Delta CDE$  an Größe. Gleiches kann durch Senkung des Grundbetrags B, der Parallelverschiebung von a in südliche Richtung, bewirkt werden. Steuersatz und Grundbetrag bestimmen also das Umverteilungsvolumen und die Finanzierbarkeit des NES Modells.

#### 2.1.2 Integration der Sozialleistungen ins NES Modell

Zur Bestimmung der Höhe des Grundbetrags muss erwogen werden, wie das bestehende staatliche Sozialsystem in das System der NES integriert werden könnte.

Soll die staatliche Grundsicherung durch Transferleistungen der NES ersetzt werden, ist die Mindesthöhe des Grundbetrags gesetzlich determiniert. In Deutschland wird vom Gesetzgeber das Soziokulturelle Existenzminimum<sup>45</sup> als Basis genannt. Bestimmt wird es über einen Warenkorb, der sich aus den abgewerteten empirischen Konsumdaten<sup>46</sup> des nach Einkommen unteren Fünftels der Bevölkerung, bereinigt um die Empfänger staatlicher Grundsicherung ergibt. Momentan wird ein Regelsatz von 345 € genannt.<sup>47</sup> Zusätzlich gewährt der Gesetzgeber die Finanzierung einer angemessenen Wohnung. Insgesamt summieren sich diese Leistungen auf rund 600 €, welche der Grundbetrag für eine Person abdecken muss. Dieser Durchschnittswert ist als Schätzwert zu interpretieren, da die Umstellung auf NES mit der Umwandlung der Sozialansprüche von Haushalten bzw. Bedarfsgemeinschaften auf Individuen einhergeht.<sup>48</sup> Leistungen nach SGB IX, XI und XII, welche bisher die Teilhabe von Menschen mit Behinderung sichern, können selbstverständlich nicht pauschal abgegolten werden; der Grundbetrag müsste nach den individuellen Bedürfnissen der betroffenen Personen aufgestockt werden.

<sup>44</sup> Wobei die Punkte D und E auf einer Geraden parallel der Ordinate liegen sollen.

<sup>45</sup> Siehe SGB (2006; II und XII) sowie GG (2001; Art. 1 und 20).

<sup>46 &</sup>quot;Einkommens- und Verbrauchsstichprobe" siehe Statistisches Bundesamt (2005; S.70 f.).

<sup>47</sup> Vgl. Becker (2006; S. 2 f.).

<sup>48</sup> Vgl. Friedman (1962, 2004; S. 228 f.) – Friedman spricht von der Person als Transferempfänger.

Wenn die NES die Sozialversicherungssysteme integrieren und damit ersetzen soll, ergeben sich weitere Problemstellungen. Für die Krankenversicherung könnte der Vorschlag von Dieter Althaus<sup>49</sup> übernommen werden, nach dem jede Person verpflichtend einen monatlichen Fixbetrag leisten müsste und dafür im Bedarfsfall ein Grundniveau an Gesundheits- und Pflegeleistungen ohne weitere Zuzahlungen gesichert wäre. Dieser Fixbetrag müsste im Grundbetrag der NES enthalten sein, will man Personen ohne Einkommen den Zugang zum Gesundheitssystem gewähren. Die Integration der Renten- und Arbeitslosenversicherung gestaltet sich schwieriger, da die individuellen Ansprüche, die sich im momentanen System aus Einzahlungshöhe und -dauer ergeben, nicht in einen pauschalen Grundbetrag überführt werden können. Das Volumen der genannten Versicherungen könnte aber drastisch reduziert werden, da nur die Differenz zwischen Ansprüchen und Grundbetrag aufgebracht werden müsste. Die Integration der Sozialversicherungen in ein NES Modell erfordert also mindestens die Aufstockung des Grundbetrags um eine Gesundheitsprämie, wobei nicht das gesamte heute existente Sozialversicherungssystem adäguat überführt werden kann. Weiterhin muss geklärt werden, wie die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung in ein NES Modell überführt werden könnten. Hier wird unter anderem eine durch die Arbeitgeber zu tragende Summensteuer auf die Bruttolöhne vorgeschlagen. 50 Diese könnte verwendet werden, um den Grundbetrag gemäß Ansprüchen aus der Renten- oder Arbeitslosenversicherung aufzustocken.

Staatlich gewährte Transferleistungen wie Kindergeld oder Leistungen nach BAföG, welche heute vom Einkommen des Beziehenden abhängen, würden im System der NES durch den Grundbetrag überkompensiert und könnten daher wegfallen.

Insgesamt ergibt sich also ein Grundbetrag von mindestens 800 € monatlich, will man sich im gesetzlichen Rahmen bewegen und die Krankenversicherung integrieren. Daraus folgt im dargestellten Modell (Abbildung I) unter Annahme eines Steuersatzes von 50 Prozent eine Transfergrenze von 1600 €.

<sup>49</sup> Siehe *Althaus (2007b; S. 3 f.)* – Danach könnten 200 € Fixbetrag von jedem Bürger die Leistungen der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung finanzieren.

<sup>50</sup> Vgl. *Opielka und Strengmann-Kuhn (2007; S. 62);* Summensteuer: Von Arbeitgebern zu entrichtende Steuer in Höhe eines Anteils am Bruttoeinkommen ihrer Mitarbeiter.

Dies impliziert, dass erst Personen mit Einkommen über 1600 € monatlich Nettosteuerzahler sind. Will man die Finanzierung nicht über einen restriktiv hohen, stark anreizmindernden Steuersatz<sup>51</sup> von über 50 Prozent sichern, müssen weitere Modifikationen am Modell vorgenommen werden. Ein Vorschlag mit Flat Tax wie von Milton Friedman vorgesehen,<sup>52</sup> wäre sicherlich nur bei einem relativ kleinen Grundbetrag effizient und anreizkompatibel implementierbar.

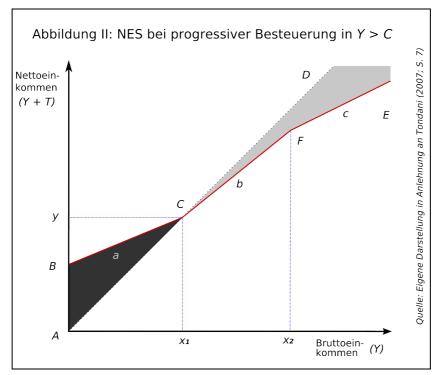


Abbildung II zeigt ein Modell der negativen Einkommensteuer mit variabler Besteuerung in drei Stufen. Für Einkommen über der Transfergrenze wirkt eine progressive Besteuerung, die technisch gesehen analog dem *Status quo* ausgestaltet werden könnte. Für Einkommen unterhalb der Transfergrenze wirkt eine erhöhte Transferentzugsrate. Eine Erhöhung der Transferentzugsrate (über Verringerung des Anstiegs von a) führt zu einer Verringerung der Fläche des Dreiecks  $\Delta ABC^{54}$  und damit zu einer Kostenersparnis. Ist die Höhe eines Grundbetrags B (gesetzlich) vorgegeben, muss die Finanzierbarkeit über die Modellparameter Steuer- und Transferentzugsrate gesichert werden. Bei einer gegebenen Grundrate von 800  $\in$  und Transferentzug von 80 Prozent könnte die Transferentzug von 80 Prozent könnte die Transferentzug von

<sup>51</sup> Grundsätzlich ist die Anreizwirkung von Einkommensbesteuerung abhängig von den Elastizitäten von Arbeitsnachfrage und -angebot.

<sup>52</sup> Wie in Atkinson (1995) untersucht.

<sup>53</sup> Für eine in  $Y > \hat{C}$  der heutigen Progressiven Einkommensteuerregelung entsprechende Darstellung siehe Anhang A: Abbildung AI.

<sup>54</sup> Wie auch zur Verkleinerung von ΔABC in Relation zur Fläche CDEF.

fergrenze auf 1000 € gesenkt werden. Geht man von Friedmans Vorschlag aus, wonach die Transfergrenze auf dem Niveau der Steuerfreibeträge des *Status quo* liegen könnte, zeigt sich also, dass dies bei einem Grundbetrag von 800 € nur mit einer sehr hohen Transferentzugsrate realisiert werden könnte. <sup>55</sup> Es ist ersichtlich, dass mit einer Erhöhung der Transferentzugsrate eine Verminderung der Arbeitsanreize einhergeht. Ohne weitere Anreizmechanismen <sup>56</sup> muss bei bedingungsloser Gewährung des Grundbetrags die Transferentzugsrate so gewählt werden, dass die Aufnahme einer Tätigkeit anreizkompatibel bleibt.

Die Besteuerung der Einkommen oberhalb der Transferentzugsrate in Abbildung II entspricht dem Leistungsfähigkeitsprinzip. Neben horizontaler Steuergerechtigkeit wird durch die Progression auch vertikale Steuergerechtigkeit erreicht, welche in Deutschland durch das Sozialstaatsprinzip bzw. den Gleichbehandlungsgrundsatz<sup>57</sup> gefordert wird. Die höhere Besteuerung niedriger Einkommen in Form einer erhöhten Transferentzugsrate kann nach Vanderborght und Van Parijs unter anderem auch aus der Theorie optimaler Besteuerung hergeleitet und gerechtfertigt werden.<sup>58</sup>

Wird das Sozialversicherungssystem ins Einkommensteuersystem aufgenommen, ändert sich wegen Wegfall der Beitragsbemessungsgrenzen auch die marginale Abgabenlast in höheren Einkommensbereichen. Ist im heutigen Modell die marginale Gesamtabgabenlast für Einkommen im Bereich des Spitzensteuersatzes und über den Beitragsbemessungsgrenzen abnehmend<sup>59</sup>, wäre im Falle der Implementierung eines solchen NES Modells die marginale Gesamtabgabenlast für alle Einkommen der höchsten Steuerstufe konstant. Da zusätzlich in einem NES Modell generell erhöhte Steuersätze erhoben werden müssen, um die Integrationskosten der Sozialversicherung und Grundsicherung zu kompensieren, kann davon ausgegangen werden, dass im Vergleich zum bestehen-

<sup>55</sup> Momentan liegt die Summe aus Grundfreibetrag, Sparerfreibetrag und Werbungskostenpauschbetrag knapp unter 800 € monatlich. Würden außergewöhnliche Belastung und Sonderausgaben als pauschalisierte Durchschnittswerte hinzu addiert, würde die Transferentzugsrate weiterhin zwischen 75 und 100 Prozent liegen.

<sup>56</sup> In diesem Sinne ist workfare als sanktionierendes Konzept zu nennen.

<sup>57</sup> Siehe Bundesverfassungsgericht (1998).

<sup>58</sup> Siehe *Vanderborght und Van Parijs (2005; S. 120)* nach *Mirrlees (1971),* wobei *Moffit und Wilhelm (2000)* keine empirische Unterstützung für das Konzept finden, dass Bezieher höherer Einkommen sensibler auf Steuererhöhungen reagieren als Bezieher niedriger Einkommen.

<sup>59</sup> Da hier der Grenzsteuersatz konstant ist und die Grenzabgabenlast aus der Sozialversicherung bei steigenden Einkommen abnimmt. Die Beitragsbemessungsgrenzen definieren den individuellen Höchstbetrag an SV Beiträgen und sind einkommens- und ortsabhängig (Ost/West).

den System speziell Bezieher hoher Einkommen monetär schlechter gestellt würden.

Soll die (anteilige) Grundrate einer NES als Grundsicherung für Bedürftige dienen, müsste der Transfer wöchentlich oder monatlich bereitgestellt werden. Damit eine Abgrenzung zum Bedingungslosen Grundeinkommen vorhanden ist, muss die Ermittlung des individuellen Anspruchs unter Berücksichtigung des eigenen Einkommens im gleichen Zeitrahmen erfolgen. Dadurch würde es im Vergleich zum bestehenden System in Deutschland, wonach die Steuerschuld jährlich festgelegt wird, zu einem bürokratischen Mehraufwand<sup>60</sup> kommen.

Letztendlich muss bei Modellierung einer NES noch verfügt werden, ob jede Person ohne eigenes Einkommen Anspruch auf die Grundrate hat, oder ob beispielsweise Kinder, Jugendliche und Rentner anders behandelt werden sollten als Individuen im erwerbsfähigen Alter.

#### 2.1.3 Bewertung des NES Ansatzes

Ziel einer NES ist die Implementierung von Sozialstaatlichkeit unter Vermeidung von direktem staatlichen Eingriff in den Arbeitsmarkt. Arbeitsanreize sollen durch graduellen Abbau der Transferleistungen bei steigendem eigenen Einkommen auch für Bezieher von Sozialleistungen gewahrt bleiben. Die anteilig gezahlten Transferleistungen können auch als Kombilohn interpretiert werden, was die tatsächlich anfallenden Lohnkosten für Arbeitgeber verringert. Gleichzeitig soll mit dem Wegfall der Bedürftigkeitsprüfungen eine Entstigmatisierung der sozial Bedürftigen und eine größere Zielgenauigkeit der sozialen Leistungen realisiert werden. Weiterhin kann eine NES die Bürger als Individuen adressieren das Prinzip der Bemessung anhand von Bedarfsgemeinschaften und Familieneinkommen würde damit hinfällig.

Die Finanzierbarkeit einer NES hängt unter anderem von den gesetzlichen Rahmenbedingungen ab, welche einen Teil der Modellparameter vorgeben und

<sup>60</sup> Da aber die Bedürftigkeit allein vom erzielten eigenen Einkommen abhängig ist, kann trotzdem netto von Bürokratieabbau ausgegangen werden.

<sup>61</sup> Gleichzeitig verringern sich auch für die Arbeitnehmer die Lohnnebenkosten durch den (teilweisen) Wegfall der Sozialversicherungsbeiträge.

<sup>62</sup> Dabei ist allerdings zu beachten, dass beispielsweise in *Vanderborght und Van Parijs (2005)* das NES Konzept als nicht individuell dargestellt wird. Im Rahmen dieser Arbeit wird jedoch von einer individuell ausgelegten NES ausgegangen – Die Entscheidung zwischen Haushalts- oder Individualadressierung wird als Designfrage interpretiert.

damit beim Modelldesign als Schranken wirken. Im Vergleich zum existenten Sozialsystem ergäben sich sicherlich vor allem Kostenvorteile durch Entbürokratisierung und Vereinfachung. Längerfristig wären durch eine verbesserte Anreizstruktur und die Reduzierung der staatlichen Markteingriffe weitere Potentiale denkbar. Weiterhin bietet sich die NES an, um alle Einkommensarten in die Finanzierung des Sozialsystems mit einzubeziehen. Durch den Wegfall der gesetzlichen Sozialversicherungen würden auch Personengruppen außerhalb der nichtselbständig Tätigen über ihr erzieltes Einkommen verpflichtend ins soziale System integriert.

Schwierigkeiten gibt es zum einen bei der Integration von, aus gesetzlicher Sozialversicherung resultierenden, individuellen Ansprüchen in das universalistische Konzept einer Grundrate. Zum anderen könnte sich eventuell eine zu hoch gewählte Grundrate über Verletzung des Lohnabstandsgebotes negativ auf die marginalen Arbeitsanreize im Bereich sehr niedriger Einkommen auswirken, oder zumindest auf die dementsprechende Perzeption der Modellfinanzierer.

#### 2.2 Bedingungsloses Grundeinkommen

Das erste konkrete Grundeinkommenmodell geht auf die britische Ökonomin Juliet Rhys-Williams zurück<sup>64</sup>. Ihr Reformmodell des britischen Sozialstaats sieht eine Integration des Sozialversicherungs- und Einkommensteuersystems vor. 1942 formulierte sie einen konkreten Vorschlag an die "Royal Commission on Taxation", welcher die individuelle wöchentliche Auszahlung aller Sozialleistungsansprüche beinhaltete. Die zusätzlichen Aufwendungen wären durch eine Erhöhung der Einkommensteuerrate zu finanzieren, jegliche sonstige Sozialleistungen würden hinfällig. Im Jahr 1953 revidierte sie diesen Vorschlag und empfahl der Kommission, die wöchentlichen individuellen Auszahlungen auf die Höhe der damals üblichen *children's allowance*<sup>65</sup> zu begrenzen. Als Begründung wurden erwartete Finanzierungs- und Anreizprobleme genannt.<sup>66</sup> Im neuen

<sup>63</sup> Wie bereits in Rhys-Williams (1953; S. 161) so vorgesehen.

<sup>64</sup> Vgl. hierzu ausführlich ebd.

<sup>65</sup> Etwa: Kinderzulage, Kinderfreibeträge.

<sup>66</sup> Siehe *Rhys-Williams* (1953; S. 128): "Although I adhere to this original proposal as being right in principle, I recognised that in present circumstances the complete scheme would require a rate of income tax to cover the cost of the scheme (in addition to the provision of the present yield of the tax for other

Vorschlag müsste weiterhin die Sozialversicherung die Absicherung im Krankheits- und Rentenfall übernehmen, könnte aber im Volumen deutlich reduziert werden. Finanziert würde das Grundeinkommen durch eine zusätzliche nichtprogressive Welfare Tax auf alle Einkommen.<sup>67</sup> Beim Rhys-Williams Schema handelt es sich nicht um ein Bedingungsloses Grundeinkommen, da die Leistung an grundsätzliche Arbeitsbereitschaft geknüpft ist. Demnach müssen Arbeitsfähige der staatlichen Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen.<sup>68</sup>

Zielt der Vorschlag von Rhys-Williams auf eine Verbesserung des Sozialstaats über Erhöhung der Arbeitsanreize und über Kostenersparnis ab, ist der Vorschlag der Auszahlung einer Sozialdividende an alle Bürger ein weitaus älteres sozialwissenschaftliches Konzept, um gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und ökonomische Bürgerrechte zu schaffen.<sup>69</sup>

Nach Vanderborght und Van Parijs ist unter Bedingungslosem Grundeinkommen "[...] ein Einkommen, dass von einem politischen Gemeinwesen an alle seine Mitglieder ohne Bedürftigkeitsprüfung und ohne Gegenleistung individuell ausgezahlt wird"70 zu verstehen. Damit ist das Konzept eines BGE weder an eine konkrete Finanzierungsquelle gekoppelt noch per se als Alternative zu sonstigen staatlichen Transferleistungen positioniert, da die Höhe der Dividende nicht implizit vorgegeben ist.

#### 2.2.1 Modellierung eines allgemeinen BGE Modells

Betrachtet werden soll zunächst ein über die Einkommensteuer finanziertes BGE Modell. Es wird von einem einkommensunabhängigen, festen Steuersatz ausgegangen. Das Grundeinkommen selbst wird nicht versteuert.<sup>71</sup> Gegeben sind die Höhe des Grundeinkommens G, sowie der Steuersatz t und das Bruttoeinkommen einer Person Y. Daraus lässt sich der individuelle Nettotransfer T ermitteln:

$$T = G - t * Y \tag{3}$$

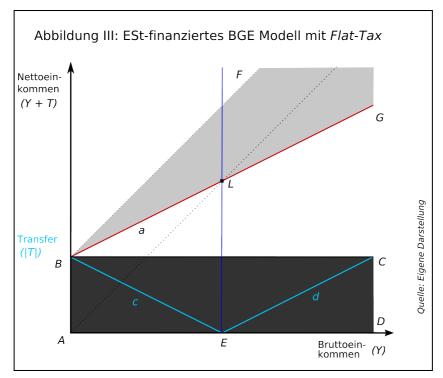
purposes), which would be too high, and which might have a disincentive effect on production." 67 Die Idee einer gesonderten einkommensbezogenen Sozialsteuer wird in der Konzeption des Ulmer Modells aufgegriffen. Vgl. hierzu ausführlich u. a. Pelzer und Fischer (2004).

<sup>68</sup> Vgl. Rhys-Williams (1953; S. 125). 69 Vgl. Engler (2006; S. 127 f.) und Vanderborght und Van Parijs (2005; S. 15 f.).

<sup>70</sup> Vgl. Vanderborght und Van Parijs (2005; S. 14).

<sup>71</sup> Vgl. ebd. S. 56.

Der Nettotransfer ist positiv, wenn das Grundeinkommen die eigene Steuerlast übersteigt. Obwohl zunächst alle Individuen das Grundeinkommen erhalten, teilt sich die Bevölkerung nach dem Abführen der Steuern wieder in Nettoempfänger und Nettozahler.



In Abbildung III beschreibt die Gerade a das Verhältnis der Brutto- zu den Nettoeinkommen. Dabei gilt:

$$\underbrace{Y + T}_{NETTO} = \underbrace{Y}_{BRUTTO} - \underbrace{Yt}_{STEUERLAST} + \underbrace{G}_{GRUNDEK}$$
(4)

Der Anstieg von a ergibt sich aus dem Steuersatz t, wobei ein höherer Steuersatz einen verringerten Anstieg von a zur Folge hätte. Die Geraden c und d beschreiben den Nettotransfer, dabei beschreibt c die Bezuschussung von Bruttoeinkommen kleiner als in E, welche für steigende Einkommen geringer wird, und d die Nettobelastung für Einkommen größer als in E, die mit zunehmenden Einkommen steigt. Die einzelnen Punkte auf c und d lassen sich als Betrag der Differenz von für das jeweils entsprechende Bruttoeinkommen anfallende Steuerzahlungen und staatlicher Transferzahlung interpretieren. Die Fläche ABCD gibt die Gesamtkosten des Modells bzw. die Höhe des Umverteilungsvolumens an. Die Waagerechte BC symbolisiert die Bedingungslosigkeit des Grundeinkommens in Form der Unabhängigkeit der Auszahlung von der Höhe des Brut-

toeinkommens. Die grau hinterlegte Fläche *BFG*<sup>72</sup> beschreibt die staatlichen Steuereinnahmen. Entscheidend für die Nettobilanz eines BGE Modells ist das Größenverhältnis der Flächen *ABE* und *ECD* unter Einbeziehung der Dichtefunktion der Bruttoeinkommensverteilung. Geht man von einer Gleichverteilung der Einkommen aus, müsste *ECD* genau um soviel größer sein als *ABE*, so dass von diesem Differenzbetrag die vor Einführung des BGE über die Einkommensteuer finanzierten Ausgaben bestritten werden können.

#### 2.2.2 Modellierung eines konkreten Reformvorschlags

In der aktuellen Reformdiskussion in Deutschland hat das Modell des Solidarischen Bürgergelds von Dieter Althaus<sup>73</sup> einige Beachtung gefunden. Dieses Modell ist weitgehend als Bedingungsloses Grundeinkommen interpretierbar. Die Finanzierung des Grundeinkommens erfolge über die Einkommensteuer. Das ursprüngliche Konzept sieht vor, jedem volljährigen Bürger, dessen Einkommen unterhalb einer Grenze liegt, 800 € monatlich auszuzahlen (Großes Bürgergeld) und zusätzliches Einkommen mit 50 Prozent zu besteuern. Einkommen über dem Grenzbetrag würden mit 25 Prozent besteuert, während sich das Grundeinkommen auf 400 € (Kleines Bürgergeld) halbierte.<sup>74</sup> Für Kinder und Jugendliche sowie Personen im Rentenalter gölten abweichende Sätze. 75 200 € des Grundeinkommens wären für einen Einheitsbeitrag zur Kranken-, Pflege- und Unfallversicherung einzubehalten. 76 Der Althaus Vorschlag sieht weiterhin die Zahlung einer Lohnsummensteuer durch die Arbeitgeber von zwölf Prozent des Bruttolohns vor.77 Neben dieser Steuer und der Einkommensteuer würden keine weiteren Lohnnebenkosten anfallen.<sup>78</sup> Die gesetzliche Grundsicherung würde durch das Grundeinkommen gewährleistet, sonstige staatliche Sozialleistungen würden zum Teil beibehalten (wie Wohngeld) oder hinfällig (BAföG, Kindergeld).

<sup>72</sup> Mit F(x1,y1) und G(x2,y2) und x1 = x2.

<sup>73</sup> Siehe Althaus (2007a) und Althaus (2007b).

<sup>74</sup> Vgl. Althaus (2007a; S. 45 f.).

<sup>75</sup> Vgl. ebd.

<sup>76</sup> Vgl. Althaus (2007b; S. 3 f.).

<sup>77</sup> Vgl. Opielka und Strengmann-Kuhn (2007; S. 62).

<sup>78</sup> Vgl. Althaus (2007b; S. 3).

Im mathematischen Modell des Solidarischen Bürgergeldes ergibt sich:

$$T = G_1 - t_1 * Y \quad gdw. \quad Y \le Y_{Grenze} \tag{5}$$

$$T = G_2 - t_2 * Y \quad gdw. \quad Y > Y_{Grenze} \tag{6}$$

$$Y_{Grenze} = \frac{G_1}{t_1} \tag{7}$$

$$\frac{G_1}{t_1} = \frac{G_2}{t_2} \tag{8}$$

Dabei ist T der Nettotransfer, welcher im Falle T>0 als staatlicher Lohnzuschuss und bei T<0 als Nettosteuerlast interpretiert werden kann. Im beschriebenem BGE Modell gibt es zwei Grundeinkommen.  $G_1$  ist das Große B"urgergeld, während  $G_2$  das Kleine B"urgergeld darstellt. Beiden G sind unterschiedliche Steuersätze zugeordnet. Für Personen mit Einkommen unterhalb der Transfergrenze errechnet sich der Nettotransfer wie in Formel 5 beschrieben. Das Einkommen  $Y_{Grenze}$ , welches Personen in Bezieher des Kleinen und Großen B"urgergelds unterteilt, errechnet sich gemäß Formel 7. Das Verhältnis zwischen Großem B"urgergeld und zugehörigem Steuersatz muss dem von Kleinem B"urgergeld und Steuersatz entsprechen. Im ursprünglichen Modell von Althaus ist  $G_2$  genau halb so groß wie  $G_1$ , woraus folgt, dass auch  $t_2$  die Hälfte von  $t_1$  ist.

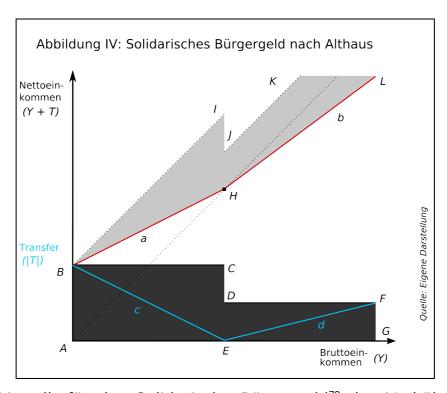


Abbildung IV stellt für das Solidarische Bürgergeld<sup>79</sup> das Verhältnis zwischen Brutto- und Nettoeinkommen, das Umverteilungsvolumen sowie die Nettotransfers in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen dar. Die Geraden a und b, durch den Punkt H auf der Transfergrenze getrennt, beschreiben Transferentzugsrate und Steuersatz. Während die schwarz unterlegte Fläche ABCDFGE das Umverteilungsvolumen symbolisiert, sind die staatlichen Steuereinnahmen grau eingefärbt. Zusätzlich wurde wieder die betragsmäßige Darstellung des Nettotransfers integriert, welche sich für jede ein spezifisches Bruttoeinkommen symbolisierende Senkrechte als Differenz des Grundeinkommens (schwarz) und der Steuerlast (grau) ergibt. Der Nettotransfer sinkt für Bruttoeinkommen zwischen 0 € und der Transfergrenze, während ab diesem Punkt die Steuerlast steigt.

Im Vergleich zu Abbildung III fällt auf, dass der Grenzsteuersatz im Bereich der Transfergrenze sprungartig auf ein niedrigeres Niveau sinkt. Dies wird bei Althaus jedoch durch ein geringeres Grundeinkommen ab diesem Bruttolohn ausgeglichen. Formel 8 stellt damit sicher, dass es keine Sprünge im Nettotransfer gibt. Die Ausgestaltung des BGE Modells nach Althaus senkt die fiskalischen Gesamtkosten des Modells über die Einführung eines zweistufigen

<sup>79</sup> Für den erwerbsfähigen Teil der Bevölkerung.

Grundeinkommens und liegt daher in Bezug auf die Höhe des Umverteilungsvolumens zwischen dem in Abbildung I (NES mit *Flat Tax*) und dem in Abbildung III (BGE mit *Flat Tax*) dargestellten Modell.

#### 2.2.3 Fiskalische Machbarkeit des Solidarischen Bürgergelds

Wie im allgemeinen BGE Modell wird die Finanzierbarkeit eines Solidarischen Bürgergelds darüber determiniert, dass die Gesamtsteuereinnahmen neben der Deckung der Ausgaben für das Grundeinkommen auch die sonstigen über die Einkommensteuer finanzierten Staatsausgaben, welche nicht durch das BGE hinfällig werden, kompensieren müssen. Die von Althaus im ursprünglichen Konzept für Erwerbsfähige vorgesehenen Parameter<sup>80</sup> wurden von Straubhaar<sup>81</sup> sowie Opielka und Strengmann-Kuhn<sup>82</sup> auf Plausibilität unter den herrschenden Rahmenbedingungen in Deutschland untersucht.

Nach Opielka und Strengmann-Kuhn reicht "ein Steuersatz von 25 Prozent für die Nettozahler nicht aus"<sup>83</sup>, um das BGE zu finanzieren. Daraus folgt, dass entweder die Steuersätze erhöht werden müssen oder das Grundeinkommen gesenkt. Resultierend stellen die Autoren zwei nach ihrer Ansicht finanzierbare Grundmodelle mit veränderten Parametern vor. Grundmodell I ist in der Höhe des Grundeinkommens äquivalent zum Althaus Vorschlag bei erhöhtem Steuersatz und erhöhter Transferentzugsrate. Handmodell II orientiert sich an den Steuersätzen von Althaus, senkt jedoch das Bürgergeld um die Gesundheitsprämie. Im zweiten Modell kommen weitere Belastungen auf die Bürger zu, da zusätzlich eine Gesundheitssteuer anfällt. Die Krankenversicherung wird also nicht wie von Althaus intendiert<sup>86</sup> als *Lump-Sum Tax*<sup>87</sup> abgeführt, sondern im Sinne einer am Einkommen orientierten *Flat Tax*. Damit wird davon abgewichen, dass Ziel einer Versicherung nicht Einkommensumverteilung, sondern Risikoausgleich ist. Inklusive dieser Steuer steigt die steuerliche Maximalbelas-

<sup>80</sup> G = 800 €; t1 = 50 % und t2 = 25 %.

<sup>81</sup> In Hohenleitner und Straubhaar (2007).

<sup>82</sup> In Opielka und Strengmann-Kuhn (2007).

<sup>83</sup> Vgl. ebd. S.118.

<sup>84</sup> Vgl. ebd. S.119 f.

<sup>85</sup> Vgl. ebd.

<sup>86</sup> Althaus hat beide Modelle präsentiert, bevorzugt aber das mit Krankenversicherungsprämie.

<sup>87</sup> Im Sinne einer Kopfpauschale.

<sup>88</sup> Vgl. Hohenleitner und Straubhaar (2007; S. 67).

tung der Nettozahler auf 46 Prozent, 89 womit sie weit über der Abgabenquote des Althaus Modells liegt. Modell I wäre nach Opielka und Strengmann-Kuhn mit Steuersätzen von 40 Prozent und einer Transferentzugsrate von 70 Prozent finanzierbar. 90 Diese Sätze lägen, obgleich wesentlich höher als im Ursprungsvorschlag, immer noch unter den Belastungen im Status quo. 91 Die Autoren sehen ihren Beitrag insgesamt als positive Beantwortung der Frage nach der Finanzierbarkeit des Modells.92 Unter Betrachtung der Formeln 7 und 8 wird deutlich, dass die Veränderung von Transferentzugsrate  $t_1$  und Steuersatz  $t_2$ einerseits die Transfergrenze verschiebt und anderseits das Verhältnis zwischen Kleinem Bürgergeld und Großem Bürgergeld verändert. Bei einem  $G_1$  von 800 € und t<sub>1</sub> von 0,7 erhalten wir durch Einsetzen in Formel 7 eine neue Transfergrenze von rund 1143 €. Damit verschiebt sich die Transfergrenze nach links, die Anzahl der Nettozahler wird vergrößert. Gleichzeitig geht aus einem t₂ von 0,4 und Formel 8 ein Kleines Bürgergeld G₂ von 457 € hervor. Die Kombination der beiden Effekte bewirkt, dass trotz Erhöhung des Kleinen Bürgergelds netto eine Entlastung des Staates erreicht wird, da durch die Verschiebung der Transfergrenze mehr Personen Nettozahler sind und diese zudem auch noch steuerlich höher belastet werden. Während eine Verschiebung der Transfergrenze nach links eine Verringerung des Umverteilungsvolumens bewirkt, wird dieses durch die Erhöhung des Kleinen Bürgergelds wieder vergrö-Bert. Unter Annahme einer gleichverteilten Dichtefunktion der Bruttoeinkommen kann gezeigt werden, dass das Umverteilungsvolumen im Beispiel von Opielka und Strengmann-Kuhn im Vergleich zum Ursprungsmodell trotz erhöhter Steuersätze und dem Anstieg beim Kleinen Bürgergeld sogar sinken kann. 93

Hohenleitner und Straubhaar sind in Bezug auf die Finanzierbarkeit des Solidarischen Bürgergelds noch optimistischer.<sup>94</sup> Als Alternative zu den beiden vorgestellten Grundmodellen nach Opielka und Strengmann-Kuhn bringen die Autoren eine weitere Staffelung der Steuersätze im Bereich der Nettozahler ins

<sup>89</sup> Vgl. ebd.

<sup>90</sup> Vgl. ebd. Alternativ sind u. a. auch 80 und 35 Prozent möglich.

<sup>91</sup> Vgl. ebd. S. 118.

<sup>92</sup> Val. ebd. S. 117, 121.

<sup>93</sup> Siehe Anhang B.

<sup>94</sup> In *Hohenleitner und Straubhaar (2007)* wird neben der Vorstellung eines eigenen Grundeinkommensmodells auch auf die Finanzierbarkeit des Althaus Modells eingegangen (S. 69–73).

Spiel. Die von Althaus vorgeschlagenen 25 Prozent wären als Eingangssteuersatz zu interpretieren. Mit zunehmendem Einkommen würde sich der Steuersatz stufenweise relativ zügig erhöhen. Straubhaar und Hohenleitner bezweifeln jedoch die Notwendigkeit dieser Maßnahme sowie den Zwang, die Steuersätze bis auf das von Opielka und Strengmann-Kuhn vorgesehene Niveau erhöhen zu müssen, und verweisen auf die konservative Steuereinnahmenschätzung dieser Autoren. Weiterhin stellten die genannten Einsparpotentiale eine Untergrenze dar. Zusätzliche bei Opielka und Strengmann-Kuhn nicht in die Kalkulation eingegangene Potentiale seien die Verringerung von Schwarzarbeit sowie die durch Reduzierung der Arbeitskosten entstehende zusätzliche Wertschöpfung. Insgesamt schätzen Straubhaar und Hohenleitner die staatlichen Einnahmen um 170 Mrd. € bis 300 Mrd. € höher ein als Opielka und Strengmann-Kuhn. Daher wäre nach Meinung der HWWI Autoren auch die Finanzierung des ursprünglichen Vorschlags von Dieter Althaus gesichert.

#### 2.2.4 Variationen eines Bedingungslosen Grundeinkommens

Die bislang vorgestellten Spielarten eines BGE waren auf über die Einkommensteuer gegenfinanzierte Vorschläge konzentriert. Im Gegensatz zur NES ist das Konzept aber nicht auf diese Finanzierungsquelle beschränkt. Beispielsweise propagiert Götz Werner seit einigen Jahren ein aus indirekten Steuern finanziertes BGE. Nebeneffekt einer Erhöhung der Mehrwertsteuer und der Ausschüttung der Mehreinnahmen an die Bürger, bei gleichzeitiger Abschaffung anderweitiger Besteuerung, sei die relative Verbilligung von menschlicher Arbeit im Vergleich zu Maschinenzeit. Damit hätten arbeitsintensive Produkte und (soziale) Dienstleistungen – im Gegensatz zu heute – Kostenvorteile gegenüber kapitalintensiver Produktion; die Arbeitsnachfrage würde sich erhöhen. Würde die Besteuerung komplett auf indirekte Steuern umgestellt und damit der Einkommensteuerfreibetrag hinfällig, müsste dieser schon aus sozialen

<sup>95</sup> Vgl. ebd. S. 71.

<sup>96</sup> Vgl. ebd. S. 72, 74-78.

<sup>97</sup> Die große Differenz zwischen den Schätzungen der staatlichen Einnahmen lässt sich mit der bestehenden Unsicherheit erklären, wie sich das Modell unter anderem auf Arbeitsanreize oder Schattenwirtschaft auswirkt. Die Potentiale sind also nicht sicher quantifizierbar.

<sup>98</sup> Vgl. Hohenleitner und Straubhaar (2007; S. 74).

<sup>99</sup> Vgl. Werner (2007).

<sup>100</sup> Vgl. ebd. S. 192.

Gründen in Form eines Grundeinkommens ausgezahlt werden.<sup>101</sup> Die Erhöhung der Mehrwertsteuer müsste nicht zwangsläufig eine Steigerung der Endpreise zur Folge haben, da sonstige Besteuerung wegfiele, welche im gegenwärtigen System bereits vor Erhebung der Mehrwertsteuer Teil der Endpreise ist.

Soll ein BGE eine Sozialdividende für alle Bürger sein und damit soziale Teilhabe ermöglichen, ist es plausibel, Einkünfte aus Ressourcen eines Staates auf die Bürger zu verteilen. Seit einem Bürgerentscheid im Bundesstaat Alaska im Jahre 1976 werden so zum Beispiel staatliche Einnahmen aus der dortigen Rohstoffförderung in einem Fonds verwaltet. Gewinne aus diesem Fonds werden in jährlichen Raten an die Bevölkerung ausgeschüttet. Der Kapitalstock ist bis ins Jahr 2007 auf \$ 40 Mrd. angewachsen und die individuell ausgezahlte Dividende liegt für das Jahr 2007 bei etwas über \$ 1600.

Weiterhin wäre es im Sinne einer ökologischen Steuerreform denkbar, negative externe Effekte zu internalisieren, indem eine Abgabe auf Emissionen als BGE ausgeschüttet würde. Zukünftig wäre gar ein Fonds für Einnahmen weltweiter Rohstoffförderung oder aus Abgaben für *Globale Öffentliche Übel* vorstellbar, dessen Erträge global an alle Menschen bedingungslos und in regelmäßigen Raten ausgezahlt würden. Damit könnten über eine weltweite Grundsicherung zumindest minimale weltweite soziale Standards gesetzt werden. Grundlage dafür wäre allerdings die Schaffung geeigneter globaler institutioneller Arrangements und eine Überwindung gegenwärtiger machtpolitischer Konstellationen. Das Konzept des BGE ist also keine nationale Idee, sondern eine universale. Dies kommt auch im englischen Begriffsäquivalent *universal basic income* zum Ausdruck.<sup>103</sup>

Es zeigt sich, dass ein BGE äußerst variabel in der Ausgestaltung und der Wahl geeigneter Finanzierungsstrategien ist. Das Spektrum der BGE Modelle reicht von einer direkten Bürgerbeteiligung an Einkünften aus Rohstoffförderung bis zu einer radikalen Neuordnung des Sozialstaats und der gesellschaftlichen Rahmenbedingungen.

<sup>101</sup> Vgl. ebd. S. 11.

<sup>102</sup> Siehe Alaska Permanent Fund (2007).

<sup>103</sup> Vgl. Vanderborght und Van Parijs (2005; S. 42).

# 3. Systematischer Vergleich zwischen Modellen der negativen Einkommensteuer und des Bedingungslosen Grundeinkommens

Kapitel zwei dieser Arbeit hat gezeigt, dass es eine Reihe von Parallelen zwischen den Ansätzen zu BGE und NES gibt. So stellen beide Konzepte eine Möglichkeit dar, den Sozialstaat über eine Integration von Grundsicherung und Sozialversicherungssystem zu reformieren. Weiterhin ist es in beiden Fällen fast gänzlich möglich, die sozialstaatlichen Aufgaben über die Einkommensbesteuerung zu lösen. Da es sogar realisierbar ist, ein beliebiges System negativer Einkommensteuer in ein Grundeinkommenmodell zu überführen und dabei das Verhältnis zwischen Brutto- und Nettoeinkommen<sup>104</sup> für jedes beliebige Einkommen zu bewahren, könnte man schließen, dass die Entscheidung zwischen Grundeinkommen und negativer Einkommensteuer "[...] eher als verwaltungstechnische Frage einzustufen [...]<sup>w105</sup> ist. Im aktuellen Kapitel sollen die Konzepte anhand ihres Umverteilungsvolumens, der Arbeitsanreize und der jeweils zugrunde liegenden Gerechtigkeitstheorie verglichen und auf fundamentalere Unterschiede geprüft werden.

#### 3.1 Umverteilung und Umverteilungsvolumen

#### 3.1.1 Sozialstaat und Umverteilung

Ein modernes Sozialsystem in industrialisierten Gesellschaften schließt insofern immer Umverteilung ein, als dass denjenigen Bürgern, welche sich nicht selbständig versorgen können, Transfers gewährt werden, die sie vor Hunger und Obdachlosigkeit bewahren. Die Leistungsfähigen einer Gesellschaft unterstützen so die finanziell Schwachen auf einem festgelegten Niveau. Dies geschieht einerseits aus Humanismus und Solidarität, andererseits jedoch im Sinne einer kollektiven Versicherungsleistung. Die Legitimität von über dieses

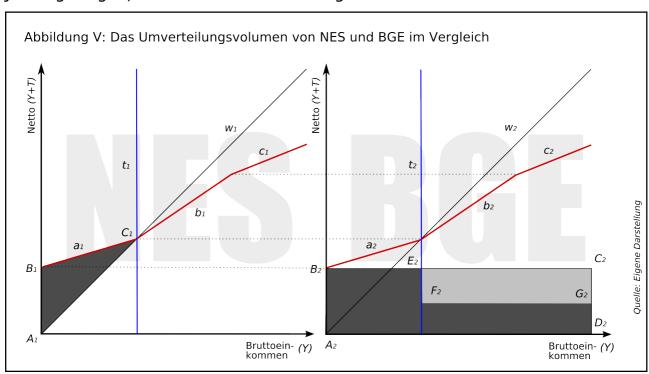
<sup>104</sup> Netto hier im Sinne von Gesamtnetto bzw. verfügbarem Einkommen nach allen staatlichen Transferleistungen und Steuerabgaben.

<sup>105</sup> Kumpmann (2006; S. 2).

Grundniveau hinausgehender Umverteilung, welche zum Ziel hat, (Einkommens-)Ungleichheiten zu verringern, wird seit langer Zeit heftig debattiert. So wird die Umverteilung durch die progressive Einkommensteuer oft nicht mit der Nivellierung der Nettoeinkommen begründet, sondern mit dem Prinzip der Leistungsfähigkeit oder des Gleichbehandlungsgrundsatzes.<sup>106</sup>

#### 3.1.2 Umverteilungsvolumen im BGE und NES Modell

Sollen BGE und NES Konzept als Reformvorschläge für den deutschen Sozialstaat ausgestaltet werden, nehmen beide Modelle eine Einkommensumverteilung vor. <sup>107</sup> Im Falle eines BGE erhalten zwar alle Bürger monatlich ein Grundeinkommen in gleicher Höhe, übernehmen aber auf Finanzierungsseite des Konzepts unterschiedlich hohe Lasten. Bei der NES erhalten alle Bürger mit einem relativ geringen Einkommen Transferleistungen, deren Höhe von ihrem konkreten Bruttoeinkommen abhängt. Wie bereits gezeigt, wird die Last von all jenen getragen, die keine Transferleistungen beziehen. <sup>108</sup>



Zur Analyse des Umverteilungsvolumens sind die Bruttokosten der Modelle zu betrachten. Abbildung V zeigt die Bruttomodellkosten für NES und BGE. Es

<sup>106</sup> Vgl. S. 12 der vorliegenden Arbeit.

<sup>107</sup> Beide Modelle können damit von einem Ressourcen verteilenden, distributiven BGE abgegrenzt werden

<sup>108</sup> Vgl. S. 7 f. dieser Arbeit.

wurden Rahmenbedingungen eines zweistufig progressiven Steuersatzes bei den Nettozahlern gewählt. Im links dargestellten Modell der NES symbolisiert die dunkel hinterlegte Fläche ABC die Gesamtheit der Einkommenszuschüsse und damit die fiskalischen Bruttokosten des Modells. Es ist ersichtlich, dass hier das Umverteilungsvolumen bereits größer ist als im Modell der traditionellen Sozialhilfe: Wenn, wie bei herkömmlichen Grundsicherungskonzepten üblich, jegliche Einkünfte voll gegen die staatlichen Zuwendungen aufgerechnet würden und damit die Transferentzugsrate bei 100 Prozent läge,  $^{109}$  würde Gerade a einen Anstieg von Null aufweisen und die Transfergrenze t würde sich bis zum Schnittpunkt von a mit der Winkelhalbierenden w verschieben. Das neue Dreieck  $\Delta ABC$  wäre damit kleiner als das im linken Diagramm von Abbildung V dargestellte Dreieck  $\Delta ABC$ .

Im rechten Diagramm des BGE Modells entsprechen die Bruttokosten der Gesamtsumme der auszuzahlenden Grundeinkommen, dargestellt durch die Fläche *ABCD*. Im Modell nach Althaus, wo es zwei Stufen des Bürgergelds gibt, reduziert sich diese Fläche auf *ABEFGD*. Vergleicht man nun beide Diagramme, wird deutlich, dass bei identischen Brutto-/Nettoverhältnissen, dargestellt durch die roten Graphen, die Bruttomodellkosten beim BGE deutlich über denen der NES liegen. Auch bei synchroner Veränderung von beliebigen Parametern in beiden Diagrammen bleibt ersichtlich, dass die Bruttokosten eines BGE Modells bei gleichem Grundbetrag immer höher liegen werden als beim äquivalenten NES Modell, sobald ein Individuum ein Bruttoeinkommen größer Null bezieht.

Im rechten Diagramm fällt auf, dass sich durch Einsatz des Althaus Konzepts das Umverteilungsvolumen beachtlich reduzieren lässt. Wie in Kapitel zwei dargelegt ergibt sich das Verhältnis von *Kleinem* zu *Großem Bürgergeld* aus der Relation des Steuersatzes nach der Transfergrenze zur Transferentzugsrate. Um so geringer die Besteuerung von Einkommen der Nettozahler bei gegebener Transferentzugsrate ist, desto mehr verringert sich das Umverteilungsvolumen. Bei den von Althaus ursprünglich genannten 50 und 25 Prozent ließen sich die Bruttomodellkosten also in der Theorie maximal halbieren.

 $<sup>109~{</sup>m Im}~{
m Zuge}$  der Hartz IV Reformen wurden z. B. mit Mini- und Midijobs verschiedene Hinzuverdienstmöglichkeiten eingeführt.

#### 3.1.3 Das Umverteilungsvolumen als Entscheidungskriterium

Es stellt sich die Frage, warum Bruttomodellkosten oder Umverteilungsvolumen ein Entscheidungskriterium für die Wahl zwischen zwei Modellen sein sollten, wenn Netto die gleichen Ergebnisse erwartet werden.

Zur Realisierung eines BGE Modells muss von staatlicher Seite zuerst ein beachtliches Defizit in Kauf genommen werden, welches dann im zweiten Schritt über Steuereinnahmen wieder ausgeglichen wird. Selbst wenn monatlich abgerechnet wird, ist modellimmanent, dass das Grundeinkommen zuerst ausgezahlt wird, zum Beispiel am Monatsanfang, und dann die sonstigen Einkünfte am Monatsende versteuert würden. Eine sofortige Verrechnung aller Einkünfte mit dem Grundeinkommen und die darauf folgende Versteuerung wäre nicht zulässig, da man sich dann bereits im Spektrum der negativen Einkommensteuer befindet, da das Grundeinkommen so wie ein Steuerfreibetrag wirken würde. Es zeigt sich also, dass der Staat zumindest für das erste Grundeinkommen in Vorleistung gehen müsste. Geht man von einem Betrag von 50 Mrd.  $\mathfrak{C}^{110}$  für dieses erste Grundeinkommen aus, würde diese Mehrbelastung *ceteris paribus* für eine Entscheidung zugunsten der NES sprechen.

Bei Entscheidung zugunsten eines BGE würde die Staatsquote erheblich gesteigert. Es gilt allerdings zu bedenken, dass diese höhere Staatsquote nicht ohne weiteres mit der Staatsquote eines Systems ohne BGE vergleichbar ist, da der Staat die zusätzlichen Einnahmen nicht punktuell und nach bestimmten festlegbaren Kriterien verteilt, sondern diese an alle Bürger zu gleichen Teilen regelmäßig ausschüttet. Ein Ausbau *staatlicher Macht* wird dadurch negiert. Trotzdem ist es denkbar, dass sich innerhalb der öffentlichen Verwaltung machtpolitische Verschiebungen ergeben, da sich die Etatverhältnisse zwischen den Ressorts verändern würden.

Aus der Sicht des Bürgers wird häufig das Grundeinkommenparadoxon als Nachteil eines BGE angesehen. Hierbei handelt es sich um das Phänomen, dass Nettozahlern eine staatliche Zuwendung zuteil wird, welche postwendend in Form höherer Steuern wieder eingezogen wird. In der Theorie wird zunächst

<sup>110</sup> Als ungefährer Aufwand für ein monatliches Bürgergeld in Deutschland entsprechend der Argumentation auf S. 17 f. dieser Arbeit.

<sup>111</sup> Bzw. in zwei Stufen wie im Althaus Modell.

kein Nachteil für diese Bürger ersichtlich, erhalten sie doch die Möglichkeit, eine gewisse Zeit lang über einen Geldbetrag zu verfügen. Dies entspricht einer Kreditgewährung und wäre daher sogar als Argument für BGE denkbar. Praktisch könnte jedoch die negative subjektive Wahrnehmung erhöhter Steuerlast und zusätzlicher Komplikationen die positive Perzeption zusätzlicher Einnahmen überwiegen. Das Althaus Konzept bewirkt durch die Zweistufigkeit des Bürgergelds die Abschwächung des Grundeinkommenparadoxons.

Vergleicht man wiederum die beiden in Abbildung V dargestellten Diagramme, ist der Grad der Umverteilung in beiden Modellen identisch. Zur Ermittlung eines konkreten Umverteilungsgrads sind jedoch Informationen bezüglich der Bruttoeinkommensverteilung nötig. Die Position der Transfergrenze (t in den Diagrammen) in einem Schema der Dichtefunktion der Bruttoeinkommensverteilung bestimmt zusammen mit den Steuersätzen und der Transferentzugsrate, inwieweit Einkommen nivelliert und Ungleichheiten ausgeglichen werden. Geht man aus Gründen der Vereinfachung wieder davon aus, dass die Bruttoeinkommen in Abbildung V gleichverteilt sind, gäbe es bei gesetzlich festgelegtem Minimum des Grundbetrags nur wenig Spielraum zur Verschiebung der Transfergrenze nach links. Dazu müsste die Transferentzugsrate erhöht werden, was die Anreize des Hinzuverdienstes am unteren Ende der Lohnskala stark beeinträchtigen würde. Weiterhin hängt die Umverteilung von der Besteuerung der Nettozahler ab. Um so progressiver die Besteuerung in diesem Bereich (Geraden a und b) wäre, desto höher wäre der Umverteilungsgrad. Da hier nicht die Höhe der Steuersätze, sondern die Relation (zwischen Anstieg a und Anstieg b) entscheidend ist, wird deutlich, dass beide Modelle ohne entscheidende Erhöhung<sup>112</sup> des heutigen Umverteilungsgrads implementiert werden könnten.

#### 3.1.4 BGE und NES mit äquivalentem Umverteilungsvolumen

Um modellimmanente Unterschiede zwischen NES und BGE offenzulegen, schlägt Davide Tondani eine Konstruktion von zwei Modellen mit gleichem Um-

<sup>112</sup> Der Grad der Umverteilung muss sich durch Integration der SV, über Wegfall der Beitragsbemessungsgrenzen (siehe S. 12 f. dieser Arbeit) erhöhen. Zusätzlich wirken die Hinzuverdienstmöglichkeiten im *Niedriglohnsektor* auf den Umverteilungsgrad.

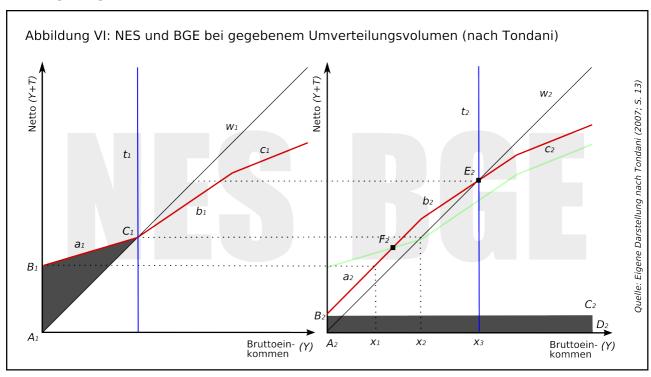
verteilungsvolumen vor. 113 Dazu müssen beide Modelle die gleichen Bruttogesamtkosten aufweisen. Die Gesamtkosten beim BGE ergeben sich aus dem mit der Anzahl der Empfänger multiplizierten Grundeinkommen. Die Kosten der NES sind die addierten Transfers aller Nettoempfänger. Daraus ergibt sich:

$$\sum_{i=1} (G_{NES} - t_g * Y_i) = G_{BGE} * n \quad mit \quad Y_i < Y_{Grenze}$$
 (9)<sup>114</sup>

Nach Umformung ergibt sich für die Höhe des BGE:

$$G_{BGE} = \frac{\sum_{i=1}^{n} (G_{NES} - t_g * Y_i)}{n}$$
 (10)<sup>115</sup>

Aus Formel 10 ist ersichtlich, dass das individuelle Grundeinkommen sich proportional zum Bezug von Transfer nach NES bzw. umgekehrt proportional zu der Zahl seiner Empfänger n entwickelt. Sobald es versteuerbare Einkommen  $Y_i > 0$  gibt, ist  $G_{BGE}$  kleiner als  $G_{NES}$ . Die Relation zwischen  $G_{BGE}$  und  $G_{NES}$  wird durch die Einkommensverteilung bestimmt. Um so geringer der Anteil von Subjekten mit Einkommen unterhalb  $Y_{Grenze}$  an der Gesamtbevölkerung n ist, desto geringer ist  $G_{BGE}$ .



Ausgegangen werden soll von einem gegebenen Einkommensteuersystem. Nun

<sup>113</sup> Vgl. hierzu ausführlich Tondani (2007)

<sup>114</sup> Formeln nach Tondani (2007; S. 11).

<sup>115</sup> Vgl. ebd.

<sup>116</sup> Vgl. ebd.

sollen zu gleichen Bruttokosten eine NES und ein BGE implementiert werden. Unter Voraussetzung der Gleichverteilung der Bruttoeinkommen ist im linken Diagramm zu Kosten, die sich aus der dunklen Fläche ABC ergeben, eine NES umgesetzt. Die NES bewirkt definitionsgemäß, dass Einkommen unter einer Grenze (bezeichnet durch Transfergrenzengerade t) aufgestockt werden. Die Bruttokosten des linken Modells werden nun – nach Formel 9 und 10 auf alle Bruttoeinkommen des rechten Modells verteilt - als Grundeinkommen ausgezahlt. Damit stocken sie alle vorhandenen Einkommen auf. Wie erwartet, ist das Grundeinkommen deutlich niedriger als die maximale negative Einkommensteuer. Im BGE Modell kann erst ab einem Brutto von  $x_1$  über das gleiche Einkommen verfügt werden wie bei einem Brutto von 0 € im NES Modell. Weiterhin verschiebt sich die Transfergrenze im BGE Modell nach rechts, so dass Bürger im Einkommensbereich zwischen  $x_2$  und  $x_3$  von Nettozahlern zu Nettoempfängern werden. Der Punkt  $F_2$  im rechten Diagramm stellt eine Grenze dar. Bürger mit einem Bruttoeinkommen im Bereich links des Schnittpunkts der Senkrechten auf Punkt  $F_2$  mit der Abszisse werden im BGE Modell schlechter gestellt, während diejenigen, die höhere Einkommen beziehen, im Vergleich zum NES Modell auf der linken Seite bessergestellt werden. Betrachtet man die Besteuerung, so fällt auf, dass bis zum Bruttoeinkommen  $x_3$  im BGE Modell lediglich Steuern gezahlt werden, die durch Transfers kompensiert werden. Bei höheren Einkommen herrschen die gleichen Grenzsteuersätze wie im NES Modell. Der Durchschnittssteuersatz ist beim NES Modell höher; mit zunehmenden Einkommen wird die Differenz der Durchschnittssteuersätze in beiden Modellen jedoch immer geringer. 118

Nach Tondani lassen sich aus dieser Modellierung massive Unterschiede zwischen den Konzepten NES und BGE herleiten.<sup>119</sup> So greife die NES gezielt das Problem der Armut an. Viele zahlten, um eine Minderheit Bedürftiger besserzustellen.<sup>120</sup> Das BGE hingegen stelle eine Umverteilung von oben nach unten dar, wobei eine Minderheit mit hohem Einkommen diejenigen mit niedrigerem Einkommen relativ besserstellt. Weiterhin sei BGE weniger wirksam, um

<sup>117</sup> Als Grundbetrag GNES.

<sup>118</sup> Vgl. Tondani (2007; S. 14).

<sup>119</sup> Vgl. ebd. S. 16, 17.

<sup>120</sup> Vgl. ebd.

Armut gezielt zu bekämpfen.<sup>121</sup> Es ist auffällig, dass das bereits vorgestellte Modell von Althaus eine Zwischenlösung der in Abbildung VI dargestellten Modelle ist. Durch die Zweistufigkeit des Grundeinkommens, wäre ein höheres *Einstiegsgrundeinkommen* denkbar. Damit wäre bei gegebenen Bruttokosten das Solidarische Bürgergeld eine zielgerichtetere Maßnahme gegen Armut als das im rechten Diagramm von Abbildung VI dargestellte BGE Modell.

Obwohl Tondanis Argumentation enthüllt, wie unterschiedlich beide Modelle wirken können, sind doch zwei Hauptkritikpunkte auszumachen. Zum einen sind die in Abbildung VI dargestellten Modelle nicht konform mit den in Kapitel zwei dieser Arbeit vorgestellten Beispielen. Dies wird daran deutlich, dass bei dem im rechten Diagramm von Abbildung VI dargestellten BGE das verfügbare Nettoeinkommen aller Einkommensempfänger erhöht wird. In den zuvor dargestellten Beispielen wurde dagegen davon ausgegangen, dass der durch Grundeinkommen erzielte Einkommenszuwachs für die Empfänger höherer Einkommen durch Steigerung der Einkommensteuer reduziert würde. Die zusätzlichen Steuereinnahmen würden zur Modellfinanzierung verwendet. Da dies bei Tondani nicht der Fall ist, müssten die Modellkosten über einkommensteuerfremde Finanzierungsquellen gedeckt werden. In diesem Fall wäre jedoch das Heranziehen eines NES Modells zu Vergleichszwecken abwegig.

Vernachlässigt man diesen Aspekt, könnte von einer Gesellschaft ausgegangen worden sein, welche ihr Grundsicherungssystem im Sinne einer NES oder eines BGE umgestalten wolle. Nun sind die Kosten dieses Systems, welche aus einer einkommensteuerfremden Quelle rekuperiert werden, bekannt. Zu diesen Kosten wird die Plausibilität einer Einführung von BGE oder NES geprüft. Mit Einführung einer NES ergäbe sich ein wirksames System der Grundsicherung. Bei BGE zeigte sich hingegen, dass das Niveau der Grundsicherung unzulänglich wäre. Gleichzeitig würden aber Potentiale entstehen, zusätzliche Besteuerung einzuführen und damit die Bessergestellten mit hohen Einkommen auf das Ursprungsniveau<sup>122</sup> ihres verfügbaren Einkommen herabzusenken. Diese zusätzlichen Einnahmen könnten wiederum für eine Aufstockung des Grundeinkommens verwendet werden. Damit näherte sich das in Abbildung VI darge-

<sup>121</sup> Vgl. ebd.

<sup>122</sup> Im Sinne der Höhe des verfügbaren Einkommen vor Einführung des BGE.

stellte Modell dem in Abbildung V dargestellten an. Zudem wäre eine logische Folgerung, schon bei Einführung eines BGE auch die Steuersätze anzupassen und damit die Wirkung eines BGE auf Armutsbekämpfung zu fokussieren. Da dies aber nicht implizit im BGE Modell vorgesehen ist, hat das Tondani Modell diesbezüglich seine Berechtigung.

Zum anderen stellt sich bei Tondanis Argumentation die Frage, ob das Erreichen des gleichen Ziels im Sinne äquivalenter Nettokosten nicht relevanter sein sollte als das Ausmaß des Zwischenschritts der Bruttokosten. Diskutiert werden muss, ob es realistischer ist, das Umverteilungsvolumen als gegeben anzusehen und daraus die Modellparameter zu deduzieren, oder ob nicht vielmehr Modellparameter vorgegeben sind, welche zu realisieren sind.

Resümiert werden kann, dass sich beide Modelle mit differierenden Umverteilungsmechanismen ausgestalten lassen. Gleichzeitig kann aber auch Äquivalenz zwischen BGE und NES Modell hergestellt werden, was die Sicht des Bürgers auf sein Brutto- bzw. das dementsprechende verfügbare Einkommen betrifft. In diesem Falle sind die Bruttokosten eines BGE Modells jedoch bedeutend höher. Aus den dargelegten Gründen ist daher prinzipiell das NES Modell vorzuziehen, wenn keine weiteren Vorzüge eines BGE existieren, welche diesen Nachteil kompensieren.

#### 3.1.5 BGE als distributives Modell

Wie schon beschrieben, ist das Konzept eines BGE nicht an die Finanzierung über die Einkommensteuer gebunden. Finanziert man das Grundeinkommen über Ressourcenförderung, Ökosteuern, *Tobin Tax* oder eine *Super Tobin Tax*<sup>123</sup>, bekäme es einen distributiven Charakter. Im Gegensatz zum NES Modell ist Grundeinkommen also nicht grundsätzlich mit Umverteilung zu assoziieren. Gelänge es auf, den alternativen Finanzierungswegen ein Grundeinkommen zu realisieren, welches die soziokulturelle Existenz eines Individuums ohne zusätzliche eigene Arbeit sichern könnte, wären mit Hilfe eines solchen BGE die umverteilenden Strukturen von Sozialstaatlichkeit überwindbar.

<sup>123</sup> *Tobin Tax:* nach James Tobin, Steuer auf internationale Devisengeschäfte; *Super Tobin Tax:* Steuer auf alle elektronischen Finanztransaktionen.

<sup>124</sup> Vgl. Vanderborght und Van Parijs (2005; S. 43).

#### 3.2 Arbeitsanreize im BGE und NES Modell

Durch die Einführung eines Sozialsystems ändern sich die Tätigkeitsanreize. So ermöglicht beispielsweise eine Grundsicherung eine von eigener Arbeit unabhängige Bedürfnisbefriedigung. Auf der anderen Seite werden diejenigen, die die Kosten tragen, steuerlich höher belastet. Im Folgenden soll untersucht werden, inwiefern sich die Anreizwirkungen von NES und BGE unterscheiden und wie beide Modelle im Vergleich zu anderen sozialen Konzepten wirken.

## 3.2.1 Transferentzug und Arbeitsanreize

Im System der traditionellen Sozialhilfe<sup>125</sup> wurde an alle nicht tätigen, arbeitsfähigen Individuen von staatlicher Seite ein Einkommen ausgezahlt. Wurde nun von Seiten des Sozialhilfeempfängers eine Tätigkeit aufgenommen, wurde jegliches eigene Einkommen auf die staatlichen Transfers angerechnet. Bis zu dem Punkt wo das eigene Arbeitseinkommen die staatlichen Leistungen überstieg, konnte durch eigene Arbeit keine finanzielle Besserstellung erreicht werden. <sup>126</sup> In diesem Einkommensbereich arbeitete also nur, wer einen Verzicht auf Freizeit ohne finanzielle Kompensation in Kauf nahm. Dieses durch eine Transferenzugsrate von 100 Prozent charakterisierte Dilemma wird in der Literatur auch als *Arbeitslosigkeitsfalle* beschrieben. <sup>127</sup> Jedoch wirken auch hohe Transferentzugsraten unterhalb 100 Prozent stark anreizmindernd. Der Verzicht auf Freizeit wird hier nicht im ausreichenden Maße finanziell kompensiert.

In NES und BGE Modell wird die Anreizsituation für Empfänger niedriger Einkommen durch die Höhe der Transferentzugsrate dargestellt. Betrachtet man nochmals Abbildung V, gibt der Anstieg der Geraden  $a_i$  die Transferentzugsraten an. Es zeigt sich, dass beide Modelle den graduellen Hinzuverdienst fördern. Dadurch wird nicht nur Arbeitslosigkeit abgesichert, sondern auch Arbeit im niedrigen Einkommensbereich unterhalb der Transfergrenze durch staatliche Zuschüsse gefördert. Beim BGE Modell mit *Flat Tax* ergibt sich ein Interessenkonflikt, da Transferrate und Steuersatz auf gleicher Höhe liegen. Will man die Einkommen der Zahler nicht zu hoch besteuern, verschiebt sich die Transfer-

<sup>125</sup> Im Sinne der Regelung der Grundsicherung vor Einführung von Hartz IV.

<sup>126</sup> Vgl. Vanderborght und Van Parijs (2005, S. 54).

<sup>127</sup> Vgl. ebd. S. 76.

grenze durch die geringe Transferentzugsrate weit nach rechts, so dass auch höhere Einkommen netto bezuschusst werden. Die Einführung von *Kleinem* und *Großem Bürgergeld* im Althaus Modell löst diesen Konflikt auf: <sup>128</sup> Nun können Transferentzugsrate und Steuersatz in unterschiedlicher Höhe gewählt werden.

Es gilt, nicht nur den Anstieg der Transferentzugsrate, sondern auch ihren Verlauf zu beachten. Gibt es, wie im gegenwärtigen System, ein Regelsystem an Hinzuverdienstmöglichkeiten<sup>129</sup>, werden punktuelle Anreize für bestimmte Beschäftigungsmodelle gesetzt. Dies kann im konkreten Fall als staatliche Bevorzugung von Teilzeitstellen<sup>130</sup> und damit als steuernder Eingriff in den Arbeitsmarkt gewertet werden. An den Stufen unterschiedlichen Transferentzugs kann es zum Phänomen der Armutsfalle<sup>131</sup> kommen. Danach könnte potentiell ein höheres Bruttoeinkommen durch Mehrarbeit oder Weiterbildungsinvestitionen erzielt werden. Da die Transferentzugsrate bei einem höheren Bruttoeinkommen ansteigt, rechtfertigt die Nettolohnerhöhung jedoch nicht die zusätzlichen Kosten. Daraus folgt, dass es in einem solchen System Individuen gibt, die nicht ihr vollständiges Potential an Arbeitskraft ausschöpfen, da dies durch hohen Transferentzug sanktioniert wird. Durch den graduellen Transferentzug, welcher die hier vorgestellten NES und BGE Modelle charakterisiert, wird auf so geartete Diskriminierungsmechanismen verzichtet, die Problematik der Armutsfalle wird minimiert.

#### 3.2.2 Veränderung der Anreize durch bedingungslose Auszahlungen

Ein Kritikpunkt an BGE und NES Modellen ist, dass auch Bürgern ohne Einkommen bedingungslos Leistungen gewährt werden. Damit entstünden Anreize, das System auszunutzen, Faulheit würde belohnt. Individuen, bei denen Freizeit eine hohe Präferenz hat, würden bevorzugt. Abhilfe sollen Bedürftigkeitsprüfung und workfare Elemente schaffen. Problematisch gestaltet sich jedoch die Differenzierung der Einkommenslosen zwischen unverschuldet in Ein-

<sup>128</sup> Vgl. Hohenleitner und Straubhaar (2007; S. 65).

<sup>129</sup> Bsp.weise im Sinne der Mini- und Midijobregelungen.

<sup>130</sup> Vgl. Dietz und Walwei (2007; S. 29).

<sup>131</sup> Vgl. Vobruba (2000; S.85 f.).

<sup>132</sup> Vgl. Schefczyk (2003; S. 176).

kommenslosigkeit befindlichen, hilfebedürftigen Individuen und denjenigen, die ihren Lebensunterhalt in Abwesenheit eines sozialstaatlichen Angebots selbständig bestreiten könnten. Während Bedürftigkeitsprüfungen Sozialmissbrauch minimieren aber nicht verhindern können, werden von bedingungslosen NES und BGE Modellen sicher alle Hilfebedürftigen erfasst, auch diejenigen, die die Hürden der Bedürftigkeitsermessungsbürokratie nicht bewältigen können. Weiterhin sind sowohl workfare als auch Bedürftigkeitsprüfungen mit hohem bürokratischen Aufwand verbunden und damit teuer. In NES und BGE Modellen soll das Lohnabstandsgebot helfen, die Arbeitsanreize zu bewahren. Da jedes eigene Einkommen mit dem Grundeinkommen (BGE) bzw. mit einem staatlichen Zuschuss im unteren Lohnbereich (NES) aufgestockt wird, ist jeder Bürger mit eigenem Einkommen finanziell bessergestellt als derjenige ohne eigenes Einkommen.

#### 3.2.3 Auszahlungshöhe und Arbeitsanreize

Es ist weiterhin ersichtlich, dass die Höhe eines Grundeinkommens für die finanziellen Arbeitsanreize entscheidend ist. Wird ein Grundeinkommen (oder die Grundrate bei einer NES) so gewählt, dass die existentiellen Bedürfnisse befriedigt werden können, wird es bereits Individuen geben, die sich gegen weitere Arbeitsleistung und für die Freizeitoption entscheiden. Dies wären diejenigen, die in Obsolenz eines Sozialstaats gerade soviel Arbeitseinkommen erzielen würden wie die Höhe dieses Grundeinkommens. In diesem Sinne könnten all diejenigen, die netto staatlich bezuschusst werden, also eigene Einkommen links der Transfergrenze erzielen, ihre Arbeitsleistung reduzieren, ohne Einbußen bei der Bedürfnisbefriedigung hinnehmen zu müssen. Betrachtet man diesen Effekt eines BGE oder einer äguivalenten NES isoliert, so folgte eine Verschiebung des Bereichs der niedrigen Einkommen in der Dichtefunktion der Einkommensverteilung nach links. Gleichzeitig bekämen die Bürger aber bei Einführung eines BGE oder einer NES die Möglichkeit, unter gleichem Arbeitseinsatz ein höheres Niveau an materieller Bedürfnisbefriedigung zu erreichen. Da schwer prognostiziert werden kann, welche Option die Mehrzahl der Individuen wählt, ist langfristig gesehen nicht sicher, in welchem Maße sich das

Arbeitsvolumen verringert.

Die Höhe des Grundeinkommens bestimmt im Zusammenspiel mit der Transferentzugsrate die Transfergrenze. 133 Wird das Grundeinkommen erhöht, verschiebt sich bei gleichbleibender Transferentzugsrate die Transfergrenze nach rechts. Eine größere Anzahl Individuen ist mit der Entscheidung konfrontiert, entweder den Arbeitsaufwand zu reduzieren oder ein höheres Niveau an materieller Bedürfnisbefriedigung zu realisieren. Gleichzeitig wird aber das Gefälle am linken Ende der Bruttoeinkommen (Bsp. Abbildung IV) zwischen aus eigener Kraft erreichbarer Bedürfnisbefriedigung und jener, die mit Hilfe des BGE möglich ist, größer. Damit verringert sich der relative Nutzen der eigenen Arbeit. Um so höher das BGE ist, desto kleiner und unbedeutender wird der Anteil eigener Leistung. Die Aufnahme einer Tätigkeit bringt relativ gesehen nur eine geringe Verbesserung der eigenen Situation mit sich. Die Höhe eines BGE bestimmt also, wie hoch der Anteil derjenigen Einkommensbezieher an der gesamten Gesellschaft ist, deren eigene Leistung marginalisiert wird und deren Arbeitsanreize damit deutlich gemindert werden.

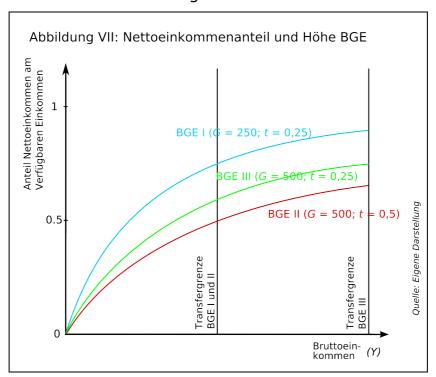


Abbildung VII beschreibt, wie sich der Anteil des Nettoeinkommens am verfügbaren Einkommen<sup>134</sup> in Abhängigkeit vom Bruttoeinkommen entwickelt. Die

<sup>133</sup> Vgl. hierzu ausführlich S. 18 und S.21 f. dieser Arbeit.

<sup>134</sup> Verfügbares Einkommen = Nettoeinkommen + Staatliche Transferzahlung.

blaue Kurve (BGE I) gibt die Anteile des Nettoeinkommens für ein BGE von 250 und einem Steuersatz von 25 Prozent am verfügbaren Einkommen an. Im BGE II (rote Kurve) wird das BGE auf 500 angehoben. Da die Transfergrenze in diesem Beispiel gleich bleiben soll, muss der Steuersatz auf 50 Prozent angehoben werden. In einem dritten Fall (grüne Kurve) wird das BGE ebenfalls auf 500 angehoben, der Steuersatz wird im Vergleich zum ersten Fall jedoch nicht verändert, so verschiebt sich die Transfergrenze nach rechts. Es ist ersichtlich, dass die Anteile der Nettoeinkommen am verfügbaren Einkommen für alle Bruttoeinkommensempfänger<sup>135</sup> in beiden Fällen der Erhöhung des Grundeinkommens sinken.

#### 3.2.4 Besteuerung der Nettozahler

Überführt man Grundsicherung und andere Komponenten des Sozialsystems in ein BGE oder NES Modell, hat dies, wie in den vorangegangenen Abschnitten gezeigt, im besonderen Maße Auswirkungen auf die Arbeitsanreize in den unteren Einkommensbereichen. Wie sich die Anreize im Bereich der Einkommen rechts der Transfergrenze (bei den Nettozahlern) ändern, hängt von Art und Höhe der Besteuerung ab. Es wurde bereits gezeigt, dass auch bei Einführung von BGE oder NES ein dem Status quo nachempfundenes progressives Steuersystem implementierbar ist,136 daher soll sich im folgenden auf die Höhe der Steuersätze konzentriert werden. Geht man davon aus, dass eine Einführung von BGE oder NES kostenneutral möglich ist, bedeutet dies, dass die Abgabenlast im Bereich der Nettozahler konstant gehalten werden kann. Im Bereich der Einkommensteuer würden zwar die Belastungsquoten steigen, im Gegenzug käme es aber zum Wegfall von Sozialversicherungsbeiträgen. Es wurde bereits dargestellt, dass die Ausgestaltung des heutigen Sozialsystems bei Einführung von NES oder BGE die Veränderung der Abgabenlast innerhalb der Nettozahler bedingen würde. 137 So würden besonders hohe Einkommen im neuen System relativ stärker belastet. Geht man dennoch von der Gesamtheit der Nettozahler aus, so wäre eine Veränderung der Anreize bei unveränderter Ge-

<sup>135</sup> Mit Bruttoeinkommen größer Null.

<sup>136</sup> Vgl. Kapitel zwei und Anhang A dieser Arbeit.

<sup>137</sup> Vgl. S.12 f. dieser Arbeit.

samtabgabenlast nur denkbar, wenn Steuerzahlungen und die Zahlung von Sozialversicherungsbeiträgen in der individuellen Wahrnehmung differierten.

Geht man davon aus, dass sich die Kosten des Sozialsystems bei Einführung eines BGE oder einer NES im Vergleich zum Status quo verändern, hätte dies eine Erhöhung oder Senkung der Steuersätze bei den Nettozahler zur Folge. Die Kostenentwicklung der Modelle hängt unter anderem davon ab, wie gut die Arbeitsanreize innerhalb der unteren Einkommen funktionieren. Die Anzahl und Verteilung der Individuen links der Transfergrenze bestimmen die Abgabenlast der Nettozahler. Auf die Veränderung der Anreize der Nettozahler kann also nur in Bezug auf ihre Abhängigkeit von den Anreizsystemen für Nettoempfänger verwiesen werden. Die Reaktion auf Steuersenkungen oder Erhöhungen können analog der schon dargestellten Reaktion auf Lohnzuschüsse im Bereich der Nettozahler mit Hilfe des Zusammenspiels von Einkommens- und Substitutionseffekt beschrieben werden. Demnach hätte einen höhere Besteuerung von Arbeitseinkommen zur Folge, dass sich der Preis von Arbeit im Vergleich zur Freizeit relativ erhöhte. Gleichzeitig würde das verminderte Einkommen Einfluss auf das gewählte Freizeitvolumen haben. Wie ein Individuum isoliert betrachtet auf eine Mehrbelastung reagiert, hängt also von den individuellen Elastizitäten ab und kann daher schlecht prognostiziert werden.

### 3.2.5 Anreizwirkungen von NES und BGE im Vergleich

In äquivalenter Ausgestaltung (siehe Abbildung V) fällt es schwer, die Anreizsituation von NES Modell und BGE Modell zu differenzieren. Beide Modelle tragen durch die Ausgestaltung einer nicht restriktiv hohen Transferentzugsrate dazu bei, die *Arbeitslosigkeitsfalle* zu verhindern. Durch die Stufenlosigkeit der Transferentzugsrate ist soziale Mobilität gewährleistet, der Effekt der *Armutsfalle* wird minimiert. Weiterhin wird in beiden Modellen bedingungslos ein Grundbetrag an Bürger ohne Einkommen ausgezahlt. Der *Trade-off* zwischen Missbrauchspotential und Überwachungskosten bleibt bestehen. Auch die Höhe der Grundrate<sup>138</sup> bei NES und des Grundeinkommens bei BGE wirkt sich bei beiden Modellen auf die Anreize aus. Hier gibt es allerdings Differenzierungspo-

<sup>138</sup> und damit auch des Freibetrags.

tential: Wird im Bereich der Nettoempfänger beim BGE technisch gesehen das eigene Einkommen versteuert, bleibt dieses bei der NES unbelastet – hier wird lediglich der Steuerbonus entzogen. Dadurch hat es, unter gleichen Modellparametern, für den Einzelnen den Anschein, als hätte sein eigenes Einkommen im NES Modell einen größeren Anteil am verfügbaren Einkommen als im BGE Modell. Dies liegt darin begründet, dass das Nettoeinkommen des eigenen Einkommens als bestimmende Größe wahrgenommen wird. Im BGE Modell wird durch die zusätzliche Versteuerung also die eigene (Netto-)Leistung eher marginalisiert als im NES Modell. Daraus kann geschlussfolgert werden, dass die damit verbundenen negativen Effekte verstärkt im BGE Modell auftreten.

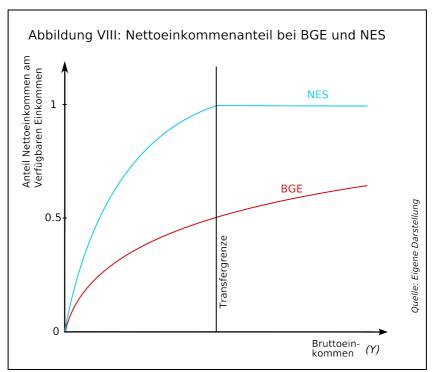


Abbildung VIII zeigt den Anteil des Nettoeinkommens am verfügbaren Einkommen für ein NES und ein BGE Modell in äquivalenter Ausgestaltung<sup>140</sup>. Durch die direkte Besteuerung aller Einkommen hat das Netto im BGE durchgehend einen geringeren Anteil am verfügbaren Einkommen als im NES Modell. Ab der Transfergrenze entspricht das Nettoeinkommen im NES Modell dem verfügbaren Einkommen. Der Bereich zwischen beiden Kurven wird rechts der Transfergrenze durch die Zahlung des Grundeinkommens ausgeglichen. Es ist ersichtlich, dass sich beide Kurven im Unendlichen annähern, da der Anteil des

<sup>139</sup> Vgl. Werner (2007; u. a. S. 169) und Vanderborght und Van Parijs (2005).

<sup>140</sup> Äquivalent im Sinne der in Abbildung V dargestellten Modelle.

Grundeinkommens am gesamten verfügbaren Einkommen bei sehr hohen Einkommen marginalisiert wird.

Vergleicht man NES und BGE hingegen analog Tondani, 141 nach dem die Gesamtbruttokosten der beiden Modelle äquivalent sein sollen, differieren die Anreizwirkungen. Wird die Grundrate der NES auf Höhe des soziokulturellen Existenzminimums gewährt, liegt das entsprechende Grundeinkommen deutlich niedriger. Dadurch bleiben die Arbeitsanreize für niedrige Einkommensbezieher im BGE Modell eher intakt als im NES Modell. In diesem Beispiel wird das Grundeinkommen an alle Einkommensbezieher verteilt, ohne dass Modifikationen am Steuersystem vorgenommen werden. Dadurch stünden alle mit einem Einkommensnetto oberhalb des Existenzminimums vor Einführung des BGE vor der Wahl, ihre Arbeitszeit zu verringern oder das Arbeitsvolumen beizubehalten und somit ein höheres Niveau an Bedürfnisbefriedigung zu erreichen. Im Bereich der NES sind vor Steueranpassungen zur Finanzierung des Modells nur Einkommensbezieher unterhalb der Transfergrenze von einer Änderung der Anreizsysteme betroffen. Das BGE nach Tondani hat also global gesehen stärkeren Einfluss auf die Arbeitsanreize als die entsprechende NES zu äguivalenten Bruttokosten. 142 Sollten sich viele Individuen entscheiden, ihr Arbeitsvolumen zu senken, verursachte das zusätzlichen Kostendruck, da daraus Steuereinbußen folgten. Es ließe sich eine globale Verschiebung der Einkommensverteilung nach links beobachten. Im NES Modell wäre das ausgeschlossen, da hier für die Nettozahler rechts der Transfergrenze keine Änderung der Besteuerung wirken würde.

## 3.2.6 Psychologische Aspekte

Die Motivation, eine Tätigkeit aufzunehmen oder das persönliche Arbeitsvolumen auszudehnen, entspringt nicht nur materiellen Motiven. Es wurde bereits gezeigt, dass nicht nur das Nettoeinkommen im Bezug zur geleisteten Arbeit, also die Besteuerung, sondern auch der wahrgenommene Anteil der eigenen Arbeit am verfügbaren Einkommen die Arbeitsanreize beeinflusst.<sup>143</sup> Ein

<sup>141</sup> Val. Abbildung VI.

<sup>142</sup> Vgl. Tondani (2007; S. 16).

<sup>143</sup> Wenn der Wert der eigenen Arbeit mit dem Nettoeinkommen gemessen wird, vgl. hierzu Abbildung VIII und Abbildung VII.

weiterer Faktor ist die mit Systemen der Bedürftigkeitsprüfung verbundene Stigmatisierung der Empfänger der Sozialtransfers. Bezieher von Unterstützungsleistungen werden als soziale Randgruppe wahrgenommen. 144 Ein BGE wirkt am entschiedensten gegen dieses Stigma. Alle sind Empfänger einer monatlichen Zahlung, interpersonelle Identifizierung eines Individuums über den staatlichen Transfer ist nicht möglich. Auch das Althaus Modell wirkt destigmatisierend: Zwar gibt es zwei Stufen des Bürgergelds; entscheidend ist jedoch, dass ein relativ großer Teil der Bevölkerung Zahlungsempfänger des Großen Bürgergelds und der restliche Teil ebenfalls Transferempfänger ist. Da im Gegensatz zum BGE im Modell der NES nicht alle Bürger Transferempfänger sind, ist hier der Destigmatisierungseffekt geringer. Überprüft werden soll, wie sich das Stigma auf die Arbeitsanreize auswirkt. Schefczyk warnt, eine Tilgung des Stigmas und die Berechenbarkeit von Ansprüchen "[...] begünstigen die Illusion, Ressourcen seien einfach da und müssten nicht erwirtschaftet werden."145 Dadurch, dass die Bürger nicht ausreichend an den Kosten ihrer Entscheidungen beteiligt sind, entstünde die Gefahr, dass zu hohe Risiken eingegangen werden. 146 Nach dieser Argumentation könnte die Bedeutung von Einkommen durch Einführung eines BGE generell abgewertet werden. Sieht man das Einkommen als Motivationsfaktor für Arbeit an, würden die Arbeitsanreize abnehmen.

Befürworter eines BGE stellen hingegen gerade die destigmatisierende Wirkung des Konzepts als entscheidenden Vorzug dar. Die Entkopplung von Arbeit und Einkommen würde nicht-materielle Arbeitsanreize in den Mittelpunkt stellen, welche durch die materiellen Anreize bislang überlagert wurden. So wären Motive wie Ansehen und Selbstverwirklichung entscheidend für die Motivation eine Arbeit aufzunehmen. 147 Daraus folgt, dass Tätigkeiten, die wenig nichtmaterielle Anreize bieten, höher vergütet werden müssten, während diejenigen Tätigkeiten billiger würden, welche durch ein hohes Maß an nicht-materiellen Anreizen gekennzeichnet sind. 148 Dadurch würde intrinsische Motivation ge-

<sup>144</sup> Vgl. *Engler (2005; S. 194 f.)* und *Werner (2007; S. 110).* 145 Siehe *Schefczyk (2003; S. 256).* 

<sup>146</sup> Val. Schefczyk (2003; S. 257).

<sup>147</sup> Vgl. zum Verdrängungseffekt intrinsischer Motivation durch finanzielle Anreize ausführlich Frey (1997). Psychologische Grundlagenforschung dazu ausführlich bei Deci und Ryan (1985).

<sup>148</sup> Es kann allerdings davon ausgegangen werden, dass auch im gegenwärtigen System intrinsische Mo-

stärkt. Die weitere Diskussion dieser Aspekte sprengte den Rahmen dieser Arbeit. Insgesamt wird aber deutlich, dass die Einführung eines Grundeinkommens durchaus fundamentalere Auswirkungen auf das Anreizsystem haben könnte, als eine äquivalent ausgestaltete NES.

## 3.3 Zugrundeliegende Gerechtigkeitstheorie

In seiner Arbeit zum Vergleich von BGE und NES kommt Tondani zu dem Schluss, dass die NES ein libertäres Konzept sei, während das BGE egalitäre Ideen verwirkliche. 149 NES und BGE liege eine differierende Definition von Freiheit zugrunde. Libertäre interpretierten Freiheit, im Sinne von negativer Freiheit, als Abwesenheit von Einschränkungen der Handlungsfreiheit jedes Individuums durch andere Individuen oder Institutionen. 150 Gesetzliche Rahmenbedingungen und die Staatsgewalt haben danach den Zweck, Eigentumsrechte zu gewähren und zu sichern, um die Menge der individuellen Wahlmöglichkeiten zu maximieren. 151 In diesem Sinne wäre private Wohlfahrt sozialstaatlichen Maßnahmen grundsätzlich vorzuziehen. Nach Milton Friedman sind staatliche Wohlfahrtsmaßnahmen dennoch akzeptabel, da es im Rahmen privater Wohlfahrt zu Bereitstellungsproblemen kommen kann, welche deren Funktionieren beeinträchtigen. 152 Dieses Bekenntnis erfolgt jedoch unter Vorbehalt: Sozialstaatliche Maßnahmen sollten am Markt funktionieren, ohne den Markt zu stören und die Empfänger als Menschen adressieren, statt als Vertreter von Berufsgruppe, Altersgruppe oder ähnlichem. 153 Hintergrund ist, das durch Trittbrettfahrereffekte<sup>154</sup> verursachte Marktversagen mittels staatlichem Eingriff zu überwinden, ohne es durch kontraproduktive Markteingriffe in das Problemfeld des Staatsversagens zu überführen. 155 Milton Friedman erklärte, dass sich das Konzept der NES unter den genannten Prämissen anbiete.

Während ein BGE ebenfalls die Bedingung erfüllt, die Empfänger als Menschen zu adressieren, gilt zu prüfen ob es unter BGE zu einem gravierenderen

tivation als Lohnbestandteil angesehen werden kann, wenn diese vom Arbeitgeber erkannt wird.

<sup>149</sup> Vgl. Tondani (2007; S. 30).

<sup>150</sup> Vgl. ebd. S. 17.

<sup>151</sup> Vgl. ebd. S. 18, 19.

<sup>152</sup> Vgl. Friedman (1962, 2004; S. 227 f.).

<sup>153</sup> Vgl. ebd. S. 227 f.

<sup>154</sup> Vgl. hierzu ausführlich Olson (1965, 2004).

<sup>155</sup> Vgl. u. a. Schefczyk und Priddat (2000).

Markteingriff käme, als das im Modell einer gleich ausgestalteten NES der Fall wäre. Da beim BGE alle Bürger zu Empfängern werden, kann es in dieser Hinsicht als schwerwiegenderer Eingriff interpretiert werden. Es gilt jedoch zu bedenken, dass es hier durch die gleiche Höhe der Zahlungen für alle Individuen zu weniger Verzerrungen in der Einkommensstruktur der Bevölkerung kommt als im NES Fall. Freilich würde die Einkommensbesteuerung diese Verzerrungen aber auch im BGE Modell letztendlich herbeiführen. Damit wäre nach dem Kriterium des Markteingriffs eine NES vorzuziehen.

Nach Tondani sind die Unterschiede zur NES bezüglich Umverteilungsmechanismen und Anreizsystemen ursächlich für die Disharmonie des BGE mit libertären Paradigmen. 156 Ähnlich äußert sich Schefczyk, indem er auf die Kritik von Vertretern des liberalen Paradigmas an einer hohen Staatsguote hinweist. 157 Schefczyk zeigt weiterhin, dass ein Bedingungsloses Grundeinkommen im Sinne des liberalen Neutralitätsprinzips wirken würde, gäbe es nicht die modellimmanente systematische Bevorzugung von Freizeit. 158 Weiterhin reibe sich das BGE Konzept durch die inhärente Externalisierung von Kosten und Nutzen von Lebensführungsentscheidungen am liberalen Paradigma. Würden zudem die Eigentumsrechte derer verletzt, die in Konsequenz dafür aufkommen müssten, wiegt für Schefczyk die Effizienzproblematik bei reduzierter Eigenverantwortung durch ein BGE noch schwerer. 159 Zusätzlich muss das Phänomen des Grundeinkommenparadoxons als konfligierend mit liberalen Ideen interpretiert werden. Wie kann Umverteilung gerechtfertigt werden, die Individuen staatliche Zahlungen gewährt, um diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder zu entziehen?

Im Gegensatz zum BGE wäre der Vorschlag einer *Sozialerbschaft*<sup>160</sup>, nach dem jeder Bürger nach Abschluss der Schulausbildung eine einmalige Zahlung vom Staat erhält, konform mit dem liberalen Paradigma. Hier würden nicht Einkommen umverteilt, sondern Chancen und Anreize.<sup>161</sup> Zudem würde das Maß an Eigenverantwortung nicht reduziert, da die Erbschaft verloren werden

<sup>156</sup> Vgl. Tondani (2007; S. 30).

<sup>157</sup> Vgl. Schefczyk (2003; S. 251).

<sup>158</sup> Vgl. ebd. S. 275 f.

<sup>159</sup> Vgl. Schefczyk (2003; S. 278 f.).

<sup>160</sup> Vgl. hierzu ausführlich Ackerman und Alstott (1999).

<sup>161</sup> Vgl. Schefczyk (2003; S. 292).

kann. Zwar könnte eine solche Sozialerbschaft im Sinne eines Grundeinkommens verwendet werden, muss aber nach Van Parijs vom Konzept eines BGE abgegrenzt werden, gerade weil die Möglichkeit des Verlustes besteht<sup>162</sup> und soll aus diesem Grunde hier nicht weiter betrachtet werden.

Als Reaktion auf die genannten liberalen Einwände positioniert Van Parijs das BGE Konzept in der Gerechtigkeitskonzeption einer "Gerechtigkeit als reale Freiheit für alle" 163. Danach muss einem Individuum zur Führung des Lebens nach seinen Vorstellungen nicht nur das Recht, sondern auch der Zugang zu Gütern gewährt werden. Ein Grundeinkommen könnte die Verteilung dieser realen Freiheit übernehmen. 164 Nach Vanderborght und Van Parijs sei die Abschöpfung der Differenz zwischen realem Arbeitseinkommen und markträumendem Lohn zur (teilweisen) Finanzierung eines Grundeinkommen geeignet. 165 Als Antwort auf die liberale Kritik, wonach BGE Freizeit systematisch bevorzuge, merken Vanderborght und Van Parijs weiterhin an, dass neben Arbeitsleistung unter anderem auch Innovation, Ausbildung und Bodenschätze für den Reichtum einer Gesellschaft von Bedeutung sind. 166 Damit ist der Nichtbeteiligung von Bürgern an der Produktion der Gesellschaft unter dem Vorwand mangelnder Arbeitsbereitschaft die Legitimationsgrundlage entzogen.

Versucht Van Parijs mit seiner liberal-egalitären<sup>167</sup> Gerechtigkeitskonzeption in Diskussion mit den liberalen und libertären BGE-Kritikern zu treten, weisen andere Autoren die dort postulierten Nachteile als erklärte Ziele und Vorteile des Grundeinkommens aus. Grundessenz ist die durch BGE vorangetriebene Entkopplung des Einkommens von Erwerbsarbeit und die resultierende *Dekommodifizierung* von Arbeit. Wolfgang Engler sieht hier auch den entscheidenden Gegensatz zwischen NES und BGE. Während das NES Konzept erwerbsarbeitszentriert sei und hier "der 'Bürger' den 'Arbeiter' bei Bedarf zum 'ganzen Menschen'<sup>168</sup> auffülle, "stellt die Sozialdividende den Arbeiter auf den Sockel des Bürgers<sup>169</sup>. Engler sieht das BGE als geeignete Instanz an, die bereits beste-

<sup>162</sup> Vgl. Vanderborght und Van Parijs (2005; S. 39 f.).

<sup>163</sup> Vgl. ebd. S. 94.

<sup>164</sup> Vgl. ebd. S. 95.

<sup>165</sup> Vgl. ebd. S. 95 f. sowie Schefczyk (2003; S. 276).

<sup>166</sup> Vgl. Vanderborght und Van Parijs (2005; S. 96).

<sup>167</sup> Vgl. ebd. S. 94.

<sup>168</sup> Siehe Engler (2005; S. 126).

<sup>169</sup> Siehe ebd.

henden individuellen und politischen Rechte um soziale Rechte zu ergänzen. 170

Beiden Konzepten liegen also unterschiedliche Gerechtigkeitskonzeptionen zugrunde. Während die NES einer liberalen Sozialstaatskonzeption nahe kommt, ist BGE eine emanzipatorische Idee. Van Parijs bemüht sich zwar, mit seiner Gerechtigkeitskonzeption unter anderem über eine Neudefinition des Neutralitätsprinzips<sup>171</sup> um eine Annäherung, kann aber letztendlich die liberalen Bedenken nicht vollständig entkräften.<sup>172</sup>

## 3.4 Weitere Abgrenzungsmöglichkeiten

Wie bereits angemerkt wurde, kann jegliches NES Modell durch ein äguivalentes BGE Modell abgebildet werden. Umgekehrt ist es jedoch nicht möglich, beliebige BGE Modelle als NES auszugestalten. Ursächlich ist, dass die NES modellimmanent an die Einkommensbesteuerung gebunden ist, während es beim BGE vielfältige Ausgestaltungsmöglichkeiten gibt. So könnten die Auszahlungen des BGE separat und unabhängig vom sonstigen Sozialsystem realisiert werden, und auch zur Finanzierung gibt es vielfältige Optionen. Will man im internationalen Raum vergleichbare soziale Standards schaffen, bietet sich als Instrument ein Grundeinkommen an, da eine länderübergreifende NES einen Eingriff in nationale Besteuerungspraktiken darstellen würde. In diesem Kontext diskutieren Engler und Ferry ein europäisches Bürgergeld. 173 Die größte Hürde für diese Projekte stellt ohne Zweifel die Finanzierbarkeit dar. Die Definition anerkannter internationaler Common Assets gestaltet sich schwierig. Andere Autoren verweisen auf die Integrierbarkeit des BGE Modells in alternativen Wirtschaftskonzepten, wie z. B. einer vom Wachstumspostulat entkoppelten ökosozialen Wirtschaftsordnung. 174

Interpretiert man die seit einigen Jahrzehnten in der Mehrzahl der industrialisierten Nationen auftretende Arbeitslosigkeit als strukturelle und technologische Arbeitslosigkeit, so ist dieser mit Konjunkturprogrammen keynesianischer Prägung, welche zyklische Arbeitslosigkeit bekämpfen sollen, nicht

<sup>170</sup> Vgl. ebd. S. 141.

<sup>171</sup> Val. Vanderborght und Van Pariis (2005; S. 95) und Schefczyk (2003; S. 175).

<sup>172</sup> Vgl. Schefczyk (2003; S. 178).

<sup>173</sup> Vgl. Engler (2005; S. 326) sowie Ferry (1995; S. 65).

<sup>174</sup> Vgl. Schefczyk (2003; S. 283) sowie Gerhard und Weber (1983; S. 49).

nachhaltig beizukommen.<sup>175</sup> Fraglich ist ebenso, ob eine Verbilligung des Faktors Arbeit in Relation zum Faktor Kapital über Lohnsubventionen die Krise auf dem Arbeitsmarkt überwinden hilft.<sup>176</sup> Ein Effekt einer solchen Regelung wäre die Benachteiligung kapitalintensiv produzierender Unternehmen, deren Technologieinvestitionen sanktioniert würden. Langfristig könnte sich eine negative Beeinflussung des technischen Fortschritts ergeben.<sup>177</sup> Befürworter des Grundeinkommens betonen den Gegensatz zwischen Produktionswachstum und damit verbundenem, gegenwärtig übermäßigen Güterangebot auf der einen und steigender Arbeitslosigkeit auf der anderen Seite.<sup>178</sup> Daraus wird deduziert, dass die traditionelle Erwerbsarbeitsgesellschaft als Distributionswerkzeug der gesamtgesellschaftlichen Produktion versagt. Als Konsequenz wird die Entkopplung von Arbeit und Einkommen gefordert, welche am besten über ein BGE realisiert werden könnte.<sup>179</sup>

Es zeigt sich also, dass BGE ein deutlich vielfältigeres und variableres Konzept als NES ist. Ist NES im Paradigma der Erwerbsarbeit verwurzelt und nur über die Parameter Steuer- und Transferentzugsrate sowie Freibetrag und Grundbetrag steuerbar, ergeben sich für BGE zusätzliche Optionen in Finanzierung und Auszahlung sowie Einsatzmöglichkeiten außerhalb gegenwärtiger institutioneller Arrangements.

<sup>175</sup> Vgl. Schefczyk (2003; S. 255).

<sup>176</sup> Vgl. Flassbeck und Spiecker (1998; 1.1–1.4 und 1.7).

<sup>177</sup> Hier ist anzumerken, dass Baumol in: *Baumol (1967)* eine Einteilung der Wirtschaft in produktiven und nichtproduktiven Sektor vornimmt, wobei der produktive durch ein höheres Produktivitätswachstum gekennzeichnet sei. Im nichtproduktiven Sektor sei Wachstum nur sehr eingeschränkt möglich. Dadurch würden die Güter des produktiven Sektors in dynamischer Betrachtung relativ billiger. Rechnet man kapitalintensive Unternehmen dem produktiven Sektor nach Baumol zu, so wären diese im dynamischen Modell natürlicherweise gegenüber arbeitsintensiven (nichtproduktiver Sektor) Unternehmen bevorzugt. Lohnsubvention könnte also auch als Ausgleich dienen.

<sup>178</sup> Vgl. Engler (2005) und Werner (2007).

<sup>179</sup> Vgl. Vobruba (2007; S. 13).

## 4. Resümee und Ausblick

Negative Einkommensteuer und Bedingungsloses Grundeinkommen können so modelliert werden, dass sie aus Sicht des Bürgers äquivalent erscheinen. In dieser Arbeit konnte jedoch gezeigt werden, das eine Gleichsetzung trotzdem unangebracht ist. Auch bei gleicher Ausgestaltung gibt es zwischen beiden Konzepten (zumindest marginale) Unterschiede in der Anreizwirkung. Gravierender sind hingegen die Differenzen hinsichtlich des Umverteilungsvolumens. Im Zuge der Diskussionen zur Reform des deutschen Sozialstaats scheint daher das Modell der NES die höhere Plausibilität zu besitzen. Auch das beim BGE immanente Grundeinkommenparadoxon lässt auf eine bessere Vermittelbarkeit des NES Konzepts beim Bürger schließen.

Aus Studien geht die Finanzierbarkeit eines, das aktuelle Sozialsystem absorbierenden, BGE in Deutschland hervor. Für eine äquivalent ausgestaltete NES muss das gleiche gelten, da sie neben identischen Nettokosten in jedem Falle geringere Bruttokosten aufweist. Pelzer warnt jedoch, dass eine Einführung eines BGE die Rahmenbedingungen verändere. Ist eine Finanzierung im Status quo gesichert, erschweren eventuelle Verhaltensänderungen der Bürger eine Prognose zukünftiger Finanzierbarkeit. Zumindest für die Nettoempfänger in den Modellen kann jedoch bei Einführung von NES oder BGE von einer Verbesserung der Arbeitsanreizsituation im Vergleich zur gegenwärtigen Situation ausgegangen werden, da die Dilemmata der Arbeitslosigkeits- und Armutsfalle überwunden werden.

Letztlich kann NES als viablere Alternative zum gegenwärtigen Sozialsystem diskutiert werden. Zwar zeigt das Althaus Modell, dass die Einführung eines BGE grundsätzlich machbar ist, doch auch hier wäre eine äquivalent ausgestaltete NES aus den genannten Gründen nach quantitativ erfassbaren Kriterien überlegen. Das Konzept eines Grundeinkommens hingegen scheint die höchste Wirksamkeit zu entwickeln, wenn die Finanzierung über *Common Assets* gesichert ist und es neben dem Sozialsystem existieren kann. Will man die

<sup>180</sup> Hohenleitner und Straubhaar (2007) sowie Opielka und Strengmann-Kuhn (2007). 181 Vgl. Pelzer und Fischer (2005).

Stärken des BGE Ansatzes gegenüber der NES zur Geltung kommen lassen und gleichzeitig die Neuordnung des Sozialsystems vornehmen, gliche das einer revolutionären Umwälzung des Sozialstaats. Es wird erwartet, dass zukünftig sozialutopische Konzepte, wie das konsumsteuerfinanzierte BGE von Werner, in ökonomische Modelle präzisiert werden und damit zur weiteren Diskussion beitragen.

In der vorliegenden Arbeit wurde gezeigt, dass beide Modelle auf differierenden Gerechtigkeitskonzeptionen aufbauen und von Akteuren mit unterschiedlichen Geisteshaltungen und politischen Ausrichtungen befürwortet werden. Um so interessanter ist es, dass beide Modelle äußerlich äquivalent ausgestaltet werden können. Beide Modelle in der hier vorgestellten Form eint die Forderung, das Individuum als Bemessungsgrundlage zu veranlagen und die Auszahlung nicht von Arbeitsbereitschaft, Geschlecht, Beruf oder ähnlichem abhängig zu machen. Diese Forderungen können sowohl aus liberaler als auch emanzipatorischer Sicht hergeleitet werden, wenn auch auf unterschiedlichen Argumentationswegen. Die Trennung erfolgt allerdings bei der Frage, wer staatliche Zuwendungen erhalten soll: Beim BGE entfällt die Bedürftigkeitsprüfung, alle werden Zahlungsempfänger, während bei der NES das Einkommen über den Grad der Bedürftigkeit entscheidet.

Abschließend bleibt anzumerken, dass sich beispielsweise Van Parijs als Verfechter des BGE für die Einführung einer NES<sup>183</sup> als Übergangslösung zum BGE ausspricht. Auf der anderen Seite äußerte Milton Friedman, dass ein über die Einkommensbesteuerung wirkendes BGE keine Alternative zur NES, sondern letztlich einen anderen Weg zur Einführung einer NES darstellt. Daraus geht hervor, dass beide Modelle in äquivalenter Ausgestaltung bestehenden sozialstaatlichen Strukturen vorgezogen werden. In der in dieser Arbeit ausführlich beschriebenen Finanzierungsvariante weisen negative Einkommensteuer und Bedingungsloses Grundeinkommen also insgesamt mehr Gemeinsamkeiten als Unterschiede auf.

<sup>182</sup> Val. S. 22 dieser Arbeit.

<sup>183</sup> Mit den in dieser Arbeit dargestellten Parametern (Bsp. Abbildung V).

<sup>184</sup> Vql. Vanderborght und Van Parijs (2005; S. 58 f.).

<sup>185</sup> Vgl. *Suplicy (2000)* Friedman: "A basic or citizen's income is not an alternative to a negative income tax. It is simply another way to introduce a negative income tax if it is accompanied with a positive income tax with no exemption.".

## Literaturverzeichnis

- Ackerman, Bruce und Anne Alstott (1999): The Stakeholder Society, New Haven.
- **Alaska Permanent Fund (2007):** Alaska Permanent Fund, abgerufen am 07.10.2007 im Internet unter http://www.apfc.org/.
- **Althaus, Dieter (2007a):** Das Konzept des Solidarischen Bürgergeldes, in: ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V (Hrsg): ifo Schnelldienst Sonderausgabe: Reformkonzepte zur Erhöhung der Beschäftigung im Niedriglohnbereich, 60. Jg., 04.2007, S. 45–47.
- **Althaus, Dieter (2007b):** Das Solidarische Bürgergeld, in: Michael Borchard (Hrsg.): Das Solidarische Bürgergeld Analysen einer Reformidee, Stuttgart, S. 2–12.
- **Atkinson, Anthony B. (1995):** Public Economics in Action: The Basic Income/ Flat Tax Proposal, Oxford University Press, Oxford.
- **Atkinson, Anthony B. (2002):** How Basic Income is Moving up the Policy Agenda: News from the Future, Draft Paper for 9<sup>th</sup> intl. Congress of Bien, abgerufen am 05.10.2007 im Internet unter http://www.ilo.org/public/english/protection/ses/download/docs/atkinson.pdf.
- **Baumol, William J. (1967):** Macroeconomics of Unbalanced Growth: The Anatomy of Urban Crisis, in: The American Economic Review, Vol. 57, No. 3, S. 415–426.
- **Becker, Irene (2006):** Bedarfsgerechtigkeit und sozio-kulturelles Existenzminimum, in: Arbeitspapier Nr.1 des Projekts "Soziale Gerechtigkeit", J. W. Goethe Universität Frankfurt a. M., 2006, abgerufen am 10.09.2007 im Internet unter http://www.boeckler.de/pdf\_fof/S-2005-773-4-1.pdf/.
- **Bofinger, Peter et al. (2006):** Vorrang für das reguläre Arbeitsverhältnis: Ein Konzept für Existenz sichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich, in: Gutachten für das Sächsische Ministerium für Wirtschaft und Arbeit (SWMA), abgerufen am 15.09.2007 im Internet unter http://www.smwa.sachsen.de/set/431/gutachten niedriglohnbereich.pdf.
- **Bundesverfassungsgericht (1998):** BVerfG, 1 BvR 178/97 vom 10.3.1998, Absatz-Nr. (1 60), abgerufen am 10.10.2007 im Internet unter http://www.bverfg.de/entscheidungen/rs19980310\_1bvr017897.html.
- **Deci, Edward L. und Richard M. Ryan (1985):** Intrinsic Motivation and Self-Determination in Human Behavior. New York, abgerufen am 12.10.2007 (in Auszügen) im Internet bei Google Books unter http://books.google.de/.
- **Dietz, Martin und Ulrich Walwei (2007):** Mehr Existenz sichernde Beschäftigung im Niedriglohnbereich, in: ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V (Hrsg): ifo Schnelldienst Sonderausgabe: Reformkonzepte zur Erhöhung der Beschäftigung im Niedriglohnbereich, 60. Jg., 04.2007, S. 28–33.
- Engler, Wolfgang (2002): Die Ostdeutschen als Avantgarde, Berlin.
- **Engler, Wolfgang (2006):** Bürger, ohne Arbeit Für eine radikale Neugestaltung der Gesellschaft, Berlin.

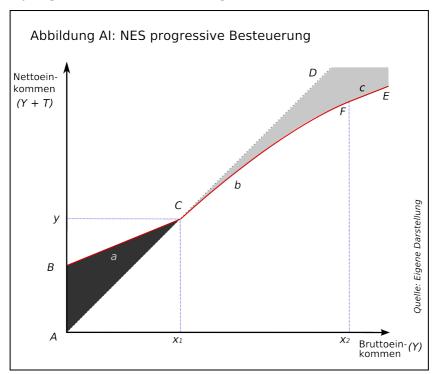
- Ferry, Jean-Marc (1995): L'Allocation universelle Pour un revenu de citoyenneté, Paris.
- Flassbeck, Heiner und Friederike Spiecker (1998): Löhne und Arbeitslosigkeit: Warum die gängigen Rezepte zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit nicht greifen, in: "Wirtschaftspolitsche Diskurse", Nr. 118, Bonn, abgerufen am 27.05.2007 im Internet unter http://www.fes.de/fulltext/fo-wirtschaft/00352toc.htm.
- **Frey, Bruno S. (1997):** Markt und Motivation. Wie ökonomische Anreize die (Arbeits-)Moral verdrängen, München.
- Friedman, Milton (1962, 2004): Kapitalismus und Freiheit, München.
- **Gerhard, Klaus-Uwe und Arnd Weber (1983):** Garantiertes Mindesteinkommen. Für einen libertären Umgang mit der Krise, in: Thomas Schmid(Hrsg.): Thesen zum garantierten Mindesteinkommen, Berlin, S. 18–68.
- **GG (2001):** Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, 36. Auflage, München.
- **Grözinger, Gerd; Michael Maschke und Claus Offe (2006):** Die Teilhabegesellschaft Modell eines neuen Wohlfahrtsstaates, Frankfurt a. M.
- Hohenleitner, Ingrid und Thomas Straubhaar (2007): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte, in: Thomas Straubhaar (Hrsg.): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld – mehr als sozialutopische Konzepte, Hamburg, S. 4–91.
- Harvey, Philip (2006): The Relative Cost of a Universal Basic Income and a Negative Income Tax, in: BASIC INCOME STUDIES: An International Journal of Basic Income Research, Vol. 1, Issue 2, Article 6.
- **Kumpmann, Ingmar (2005):** Höhe und Finanzierung eines Grundeinkommens, abgerufen am 03.07.2007 im Internet unter http://www.archiv-grundeinkommen.de/kumpmann/Hoehe-Finanzierung.pdf.
- **Kumpmann, Ingmar (2006):** Das Grundeinkommen Potenziale und Grenzen eines Reformvorschlags, in: Wirtschaftsdienst Zeitschrift für Wirtschaftspolitik 86, Heft 9, 2006, S. 595–601.
- **Liebig, Stefan und Steffen Mau (2002):** Einstellungen zur sozialen Mindestsicherung. Ein Vorschlag zur differenzierten Erfassung normativer Urteile, in: Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie, Jahrgang 54, Heft 1: S. 109–134.
- **Linke, Peter (2007):** Bedingungen für ein Grundeinkommen, Diplomarbeit betreut durch Georg Vobruba, Institut für Soziologie, Universität Leipzig.
- **Marmor, Theodore (1971):** On Comparing Maintenance Alternatives, in: The American Political Science Review, Vol. 65, No. 1, S. 83–96.
- **Mirrlees, James (1971):** An exploration in the theory of optimum income taxation. Review of Economic Studies, 38, S. 175–208.
- Moffitt, Robert A. und Mark O. Wilhelm (2000): Taxation and the Labor Supply Decisions of the Affluent, in: Joel Selmrod (Hrsg.): Does Atlas Shrug? The Economic Consequences of Taxing the Rich, New York; Cambridge MA und London (England), S. 193–234.

- Moffitt, Robert (2000): The Effect of Tax and Transfer Programs on the Family Structure of the Low Income Population, in: Bruce Meyer und Greg Duncan (Hrsg.): The Incentives of Government Programs and the Well-Being of Families, Joint Center of Poverty Research, Northwestern Univ. and Univ. of Chicago, Chapter 8.
- **Moffitt, Robert (2005):** The Effect of Transfer Programs on Labor Supply in the Presence of Preference Heterogenity and Variable Takeup, John Hopkins University.
- Olson, Mancur (1965, 2004): Die Logik des kollektiven Handelns, Tübingen.
- **Opielka, Michael (2007):** Grundeinkommen als umfassende Sozialreform Zur Systematik und Finanzierbarkeit am Beispiel des Vorschlags "Solidarisches Bürgergeld", in: Thomas Straubhaar (Hrsg.): Bedingungsloses Grundeinkommen und Solidarisches Bürgergeld mehr als sozialutopische Konzepte, Hamburg, S.91-121.
- Opielka, Michael und Wolfgang Strengmann-Kuhn (2007): Das Solidarische Bürgergeld Finanz- und sozialpolitische Analyse eines Reformkonzeptes, in: Michael Borchard (Hrsg.): Das Solidarische Bürgergeld Analysen einer Reformidee, Stuttgart, S. 13–121.
- **Pelzer, Helmut und Ute Fischer (2004):** "Bedingungsloses Grundeinkommen für alle" Ein Vorschlag zur Gestaltung und Finanzierung der Zukunft unserer sozialen Sicherung, Ulm/ Dortmund, abgerufen am 03.07.2007 im Internet unter www.uni-ulm.de/uni/fak/zawiw/content/forschendes\_lernen/gruppen/fl/buergergeld/buerger geld.pdf.
- **Pies, Ingo (2003):** Sozialpolitik und Markt: eine wirtschaftsethische Perspektive, Wittenberg Center for Global Ethics: Discussion Paper No. 03–6, Wittenberg.
- **Pies, Ingo (2005):** Ökonomische Ethik zur Überwindung von Denk- und Handlungsblockaden, Lehrstuhl für Wirtschaftsethik der Universität Halle, Diskussionspapier 05-10, Halle/Saale.
- **Polanyi, Karl (1944, 1978):** The Great Transformation Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen, Wien.
- Rhys-Williams, Juliet (1953): Taxation and Incentive, London und Edinburgh.
- **Rifkin, Jeremy (2005):** Das Ende der Arbeit und ihre Zukunft. Neue Konzepte für das 21. Jahrhundert, Frankfurt.
- **Roller, Edeltraut (1992):** Einstellungen der Bürger zum Wohlfahrtsstaat der Bundesrepublik Deutschland.
- **Schefczyk, Michael (2003):** Umverteilung als Legitimationsproblem, Freiburg und München.
- Schefczyk, Michael und Birger P. Priddat (2000): Effizienz und Gerechtigkeit Eine Verhältnisbestimmung in sozialpolitischer Absicht, in: Wolfgang Kersting (Hrsg.): Politische Philosophie des Sozialstaats, S.428–466, Velbrück Wissenschaft, Weilerswist.
- **Schöb, Ronnie und Joachim Weimann (2003):** Arbeit ist machbar. Die neue Beschäftigungsformel, Dößel.
- Schmid, Thomas (1983) Hrsg: Thesen zum garantierten Mindesteinkommen, Berlin SGB (2006): Sozialgesetzbuch 33. Auflage, München.

- **Sinn, Hans-Werner et al. (2006):** Redesigning the Welfare State: Germany's Current Agenda for an Activating Social Assistance, Northampton MA.
- **Sinn, Hans-Werner et al. (2007):** Die zentralen Elemente der Aktivierenden Sozialhilfe, in: ifo Institut für Wirtschaftsforschung e.V (Hrsg): ifo Schnelldienst Sonderausgabe: Reformkonzepte zur Erhöhung der Beschäftigung im Niedriglohnbereich, 60. Jg., 04.2007, S.48–53.
- **Snower, Dennis (2004):** Creating Employment Incentives, in: Bernd Marin et al. (Hrsg.): Innovative employment initiatives, S. 317–346.
- **Sozialpolitik-aktuell.de (2007):** Entwicklung der Beitragssätze in den Zweigen der Sozialversicherung 1970–2007, Universität Duisburg Essen, abbII8, abgerufen am 10.11.2007 im Internet unter: www.sozialpolitik-aktuell.de/datensammlung/2/ab/abbII8.pdf.
- A Statement by Economists on Income Guarantees and Supplements (1968): in: Income Maintenance Programs, Hearings before the Subcommittee on Fiscal Policy of the Joint Economic Committee, 90<sup>th</sup> Cong., 2<sup>nd</sup> Sess., Vol. 2: Appendix Materials, Washington D.C., S. 667 f.
- **Statistisches Bundesamt (2005):** Einkommens- und Verbrauchsstichprobe Einnahmen und Ausgaben privater Haushalte, in: Wirtschaftsrechnungen, Fachserie 15, Heft 4, Wiesbaden.
- **Suplicy, Eduardo (2000):** Eduardo Suplicy's Interview With Milton Friedman, in: Basic Income European Network (BIEN) newsflash 2006, abgerufen am 12.08.2007 im Internet unter http://www.usbig.net/newsletters/june.html.
- **Department of the Taoiseach (2002):** Basic Income A Green Paper, Government of Ireland, abgerufen am 05.06.2007 im Internet unter www.taoiseach.gov.ie/attached\_files/Pdf%20files/GreenPaperOnBasicIncome.pdf.
- **Tondani, Davide (2007):** Universal Basic Income and Negative Income Tax: Two Different Ways of Thinking Redistribution, MPRA Paper No. 2052, München.
- **Vanderborght, Yannick und Philippe Van Parijs (2005):** Ein Grundeinkommen für alle? Geschichte und Zukunft eines radikalen Vorschlags, Frankfurt a. M.
- **Ullrich, Carsten G. (2000):** Die soziale Akzeptanz des Wohlfahrtsstaates. Anmerkungen zum Forschungsstand, in: Arbeitspapiere des Mannheimer Zentrum für Europäische Sozialforschung, No. 22, Mannheim, abgerufen am 10.07.2007 im Internet unter www.mzes.uni-mannheim.de/mitarbeiter/mzes\_pers\_d.php? p=a&Recno=82.
- Vobruba, Georg (2000): Alternativen zur Vollbeschäftigung, Frankfurt a. M.
- **Vobruba, Georg (2007):** Entkoppelung von Arbeit und Einkommen Das Grundeinkommen in der Arbeitsgesellschaft, Wiesbaden.
- Werner, Götz (2007): Einkommen für alle, Köln.
- Widerquist, Karl und Margaret Hall(2004): A Failure to Communicate: What (if Anything) Can we Learn From the Negative Income Tax Experiments?, in: Journal of Socio-Economics, abgerufen am 01.11.2007 im Internet unter http://www.unternimm-die
  - zukunft.de/Ausgewaehlte\_Texte/englisch/GrundEK\_USA%20\_Widerquist.pdf.

## **Anhang A: Besteuerung bei NES**

Anhang A zeigt, dass im NES Modell variable Steuersätze bei den Nettozahlern implementierbar sind. Abbildung AI zeigt das Modell einer negativen Einkommensteuer mit progressiver Besteuerung:



Gerade *a* beschreibt die Phase des Transferentzugs, während Kurve *b* die Progressionszone beschreibt. In *c* wirkt der Spitzensteuersatz, weitere Progression erfolgt hier nicht. Damit ist das dargestellte Modell eine Vereinfachung des *Status quo*, in welchem es zwei Progressionszonen gibt. Es könnte also eine NES modelliert werden, bei der es für die Nettozahler zu keinerlei Veränderungen kommt. Es wird deutlich, dass eine NES sowohl mit *Flat Tax* als auch mit variablen Steuerraten aller Art implementierbar ist.

# Anhang B: Umverteilungsvolumen beim BGE in Abhängigkeit von den Modellparametern

Ausgegangen wird von Formeln 7 und 8:

$$Y_{Grenze} = \frac{G_1}{t_1} \tag{7}$$

$$\frac{G_1}{t_1} = \frac{G_2}{t_2} \tag{8}$$

Es sollen nun die Umverteilungsvolumina von zwei Modellen mit unterschiedlichen Parametern verglichen werden. Modell B weicht in Transferentzugsrate  $t_1$  (für Nettoempfänger) und Steuersatz  $t_2$  (für Nettozahler) von Modell A ab. Da sich das *Große Bürgergeld G*<sub>1</sub> nicht ändern soll, muss sich  $G_2$  verändern, wenn sich die Relation zwischen  $t_1$  und  $t_2$  verändert:

$$G_2 = \frac{t_2}{t_1} G_1 \tag{A1}$$

Das Umverteilungsvolumen errechnet sich durch Multiplikation der beiden Bürgergelder mit der Zahl der Empfänger. Dabei werden die Empfänger in  $P_1$  (Empfänger *Großes Bürgergeld*) und  $P_2$  (Empfänger *Kleines Bürgergeld*) eingeteilt:

$$n = P_1 + P_2 \tag{A2}$$

$$U_{Vol} = P_1 * G_1 + P_2 * G_2 \tag{A3}$$

Für die Differenz der Umverteilungsvolumina beider Modelle ergibt sich:

$$\Delta U_{Vol} = U_{Vol1} - U_{Vol2} \tag{A4}$$

$$\Delta U_{Vol} = P_{11} * G_1 + P_{21} * G_{21} - (P_{12} * G_1 + P_{22} * G_{22})$$
(A5)

$$\Delta U_{Vol} = P_{11}G_1 - P_{12}G_1 \quad \text{Differenz der Großen Bürgergelder} \\ + P_{21}G_{21} - P_{22}G_{22} \quad \text{Differenz der Kleinen Bürgergelder}$$
 (A6)

gegeben sind:

das *Große Bürgergelder* (für Modell A und B):  $G_1$  das *Kleine Bürgergeld* im Modell A:  $G_{21}$ 

die Anzahl der Bürgergeldempfänger in Modell A:  $P_{11}$  und  $P_{21}$ Steuersätze und Transferentzugsraten für beide Modelle:  $t_{11}$ ,  $t_{21}$ ,  $t_{12}$ ,  $t_{22}$ 

gesucht sind:

das Kleine Bürgergeld im Modell B: G<sub>22</sub>

die Anzahl der Bürgergeldempfänger in Modell B:  $P_{12}$  und  $P_{22}$ 

#### Lösung:

 $G_{22}$  ergibt sich aus Formel A1, da  $t_{12}$  und  $t_{22}$  sowie  $G_1$  gegeben sind:

$$G_{22} = \frac{t_{22}}{t_{12}}G_1 \tag{A7}$$

 $P_{22}$  ergibt sich aus  $P_{12}$  und n (gegeben über Formel A2), da:

$$P_{22} = n - P_{12}$$
 und  $n = P_{11} + P_{21}$  (A8)

 $P_{12}$  ergibt sich aus  $P_{11}$ ,  $t_{11}$  und  $t_{12}$ , da im Falle einer Gleichverteilung der Einkommen und bei konstantem  $G_1$  gilt:

$$P_{12} = \frac{t_{11}}{t_{12}} P_{11} \tag{A9}$$

Die Veränderung der Transferentzugsrate von Modell A zu Modell B bestimmt die Anzahl der Personen die *Großes Bürgergeld* empfangen. Wird sie angehoben, sinkt die Anzahl der Transferempfänger.

Es ergeben sich daher für die Umverteilungskostendifferenz zwei Effekte:

Effekt 1: Veränderung der Transferentzugsrate nach Formel A9, dadurch abnehmende oder steigende Zahl der Empfänger des *Großen Bürgergelds*.

Effekt 2: Verhältnis der neuen Transferentzugsrate zum neuen Steuersatz, dadurch abnehmendes oder ansteigendes *Kleines Bürgergeld*.

Beide Effekte bestimmen zusammen, wie das Umverteilungsvolumen in einem Modell B von jenem in einem Modell A differiert.

Gegeben:

Modell A mit:

$$t_{11} = 50$$
;  $t_{21} = 25$ ;  $G_1 = 800$ ;  $G_{21} = 400$ ;

Modell B mit:

$$t_{12} = 70$$
;  $t_{22} = 40$ ;  $G_1 = 800$ ;

Gesucht: Differenz der Umverteilungsvolumina beider Modelle

Durch Einsetzen in A6 erhalten wir:

über Formeln A9, A8 und A7:

$$\Delta U_{Vol} = P_{11} * 800 - \frac{t_{11}}{t_{12}} P_{11} * 800$$

$$+ P_{21} * 400 - (n - \frac{t_{11}}{t_{12}} P_{11}) \frac{t_{22}}{t_{12}} * 800$$
(A11)

einsetzen:

$$\Delta U_{Vol} = P_{11} * 800 - \frac{0.5}{0.7} P_{11} * 800 + P_{21} * 400 - (n - \frac{0.5}{0.7} P_{11}) \frac{0.4}{0.7} * 800$$
(A12)

Vereinfachung (n wird gemäß A2 substituiert):

$$\Delta U_{Vol} = \frac{1600}{7} P_{11} + 400 P_{21} - \frac{3200}{7} P_{21} - \frac{6400}{49} P_{11}$$
 (A13)

Lösung:

$$\Delta U_{Vol} = \frac{4800}{49} P_{11} - \frac{2800}{49} P_{21} \tag{A14}$$

Interpretation der Lösung:

Es zeigt sich, dass das Verhältnis zwischen Nettoempfängern und Nettozahlern im Modell A entscheidend für die Entwicklung des Umverteilungsvolumens in Modell B ist. Eine positive Differenz der Umverteilungsvolumina und damit ein geringeres Umverteilungsvolumen in Modell B ergibt sich, wenn das Verhältnis der Zahler zu den Empfängern ( $P_{21}/P_{11}$ ) kleiner als 12/7 ist. Gibt es also mehr als rund 1,7 Nettozahler pro Nettoempfänger in Modell A, gäbe es ein höheres Umverteilungsvolumen in Modell B. Wieder unter der Voraussetzung gleichverteilter Einkommen, bestimmt also die Lage der Transfergrenze in Modell A zum Median der Bruttoeinkommen die Entwicklung des Umverteilungsvolumens.